

GW Graf von Westphalen

Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht
- 3. Senat -
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Per Boten

**Vorab per Telefax (inkl. 28 Seiten Anlagen):
(040) 428 43 7219**

Unsere Akten-Nr.: 2255/2018

3 Bf 183/18

In der Verwaltungsrechtssache

Semsrott

Rechtsanwälte JBB

gegen

Universität Hamburg

Rechtsanwälte Graf von Westphalen

Prof. Dr. Christian Winterhoff
Rechtsanwalt
apl. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Jan Felix Sturm
Rechtsanwalt

Assistentin: Anja Schulz
T +49 40 35922-264
F +49 40 35922-224
c.winterhoff@gvw.com
j.sturm@gvw.com

Poststraße 9 – Alte Post
20354 Hamburg

2. Juli 2018

Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht		
03. JULI 2018		
Titel/Original	RA	FAG
Eingegangen		
06. JULI 2018		
JBB Rechtsanwälte Jaschinski Biere BrexI Partnerschaft mbB		
zdA		Zahlung

danken wir zunächst für die gewährte Fristverlängerung. Sodann begründen wir namens und im Auftrag der Beklagten die vom Verwaltungsgericht Hamburg zugelassene und mit Schriftsatz vom 15. Mai 2018 eingelegte Berufung und beantragen,

die Klage unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Hamburg aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. März 2018 abzuweisen.

Begründung:

Der Kläger begehrt unter Berufung auf das Hamburgische Transparenzgesetz eine Übersicht zu allen Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und Werbezuwendungen, die die Beklagte in den Jahren 2013 und 2014 von juristischen Personen erhalten hat und die den Wert von 1.000 EUR übersteigen, wobei der Name des jeweiligen Zuwendungsgebers, die Höhe der jeweiligen finanziellen Zuwendung bzw. Art



und Wert der materiellen Zuwendung sowie das geförderte Projekt bzw. die geförderte Veranstaltung genannt werden sollen. Die Beklagte hat insbesondere unter Berufung auf den Ausschlussgrund des § 5 Nr. 7 HmbTG, der die grundlagen- und anwendungsbezogene Forschung privilegiert, Klageabweisung beantragt. Das Verwaltungsgericht Hamburg, dessen Urteil ein unstreitiger Sachverhalt zugrunde liegt (A.), hat der Klage stattgegeben (B.). Dabei hat das Verwaltungsgericht den Ausschlussgrund des § 5 Nr. 7 HmbTG zu Unrecht verniebt, so dass das Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen sein wird (C. bis F.).

A. Sachverhalt

- I. Der Kläger, der u. a. bei dem Projekt fragdenstaat.de Projektleiter und bei Transparency International für das Projekt „Hochschulwatch“ (www.hochschulwatch.de) verantwortlich ist, beehrte zuerst mit E-Mail vom 5. Februar 2015 unter Berufung auf § 1 HmbTG von der Beklagten eine Übersicht über alle in den Jahren 2012 bis 2014 erhaltenen und den Betrag von 1.000 EUR überschreitenden Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und Werbezuwendungen unter Angabe des Namens des Zuwendungsgebers, der Höhe der finanziellen Zuwendung, des Empfängers sowie des geförderten Projektes bzw. der Veranstaltung.
- II. Nach einer sofortigen Eingangsbestätigung kam die Beklagte mit E-Mail vom 2. März 2015 auf das Anliegen des Klägers zurück und teilte ihm mit, dass die Beklagte zweimal jährlich im Rahmen von Berichten über Zuwendungen in Form von Sponsoring, Spenden und mäzenatischen Schenkungen (hier im Folgenden: Sponsoringberichte) über Zuwendungen im Wert ab 5.000 EUR berichte. Zugang zu diesen Daten könne kostenfrei gewährt werden. Sollte demgegenüber auch Auskunft über Zuwendungen ab 1.000 EUR gewünscht sein, so sei dies aufgrund des damit verbundenen Aufwandes gebührenpflichtig. Der genaue Betrag sei schwer abzuschätzen, dürfe sich jedoch allein wegen des notwendigen Personaleinsatzes auf mindestens 200 EUR belaufen. Dem Kläger wurde zur Wahl gestellt, welche Variante der Auskunfterteilung er wünsche.
- III. Mit Antwort-E-Mail vom selben Tage ließ der Kläger die Beklagte wissen, dass er zunächst um Zusendung der Berichte an die Finanzbehörde bitte. Auf eine Anfertigung weiterer Daten verzichte er vorerst.
- IV. Daraufhin teilte die Beklagte dem Kläger mit E-Mail vom 5. März mit, dass die Spendenberichte für das Jahr 2014 für alle Hamburger Behörden unter



www.hamburg.de/sponsoring veröffentlicht seien, wobei die Zuwendungsangaben zur Beklagten in dem Bericht der Behörde für Forschung und Wissenschaft enthalten seien. Zugleich fügte die Beklagte die auf sie bezogenen Ausschnitte der (seinerzeit noch nicht online gestellten) Spendenberichte der Behörde für Forschung und Wissenschaft für das erste und zweite Halbjahr 2013 als Anlagen ihrer E-Mail an den Kläger bei, wobei es sich bezüglich des ersten Halbjahres 2013 um den seinerzeit einzig vorliegenden Entwurf des Spendenberichts handelte. Außerdem wies sie darauf hin, dass für das Jahr 2012 kein Bericht existiere, da erst seit dem Jahr 2013 in dieser (auf die Rahmenrichtlinie Sponsoring der Freien und Hansestadt Hamburg in der Fassung vom 12. November 2013 zurückgehenden) Form berichtet werde. Der entsprechende E-Mail-Wechsel nebst Anlagen (einschließlich der nachfolgend noch zu schildernden E-Mail-Korrespondenz), welcher auch auf der Website www.fragdenstaat.de öffentlich verfügbar ist

<https://fragdenstaat.de/anfrage/zuwendungen-an-die-hochschule-2012-bis-2014-19/>; abrufbar am 2. Juli 2018,

wird hier nochmals als

- Anlagenkonvolut BF 1 -

überreicht. Den Spendenberichten sind private Zuwendungen in Form von Sponsoring, Spenden und mäzenatischen Schenkungen im Einzelwert ab 5.000 EUR unter Angabe von Zuwendungsart (Sponsoring/Spende/mäzenatische Schenkung), Zuwendungsform (Geld-/Sach-/Dienstleistung), Wert, Höhe etwaiger Folgekosten und Verwendungszweck zu entnehmen. Der mitgeteilte Verwendungszweck ist teilweise auf die Wissenschaftsförderung eines bestimmten Fachbereichs, teilweise auf konkrete Einzelprojekte bezogen. Die Zuwendungsgeber werden in den Berichten genannt, soweit sie dazu ihre Einwilligung erklärt haben. Das Formular, das insoweit bis 2016 Verwendung gefunden hat, überreichen wir ebenso wie die aktuell in Gebrauch befindliche Version als

- Anlagenkonvolut BF 2 -,

wobei sich auf Seite 1 des Anlagenkonvoluts die frühere und auf Seite 2 des Konvoluts die aktuelle Fassung befindet.

Soweit Zuwendungsgeber ihre Einwilligung ablehnen, erscheint in der Namensspalte des Spendenberichts der Hinweis „Einwilligung des Zuwendungsgebers liegt nicht vor“, während die anderen Angaben aufgeführt sind.



- V. Mit E-Mail vom 12. März 2015 teilte der Kläger mit, dass ihm die Sponsoring-Übersicht auf hamburg.de bekannt sei, dort jedoch die Namen vieler Zuwendungsgeber nicht genannt seien. Der Kläger bat darum, die Beklagte möge ihm die jeweiligen Namen der Zuwendungsgeber mitteilen, soweit es sich um juristische Personen handle.
- VI. Die Beklagte teilte dem Kläger daraufhin mit E-Mail vom 10. April 2015 die oben dargestellte Vorgehensweise mit, wonach die Einwilligung der Zuwendungsgeber mit der Offenlegung ihrer Namen abgefragt werde und die in den Spendenberichten nicht namentlich genannten Zuwendungsgeber die Nennung abgelehnt hätten. Die Ablehnung der Namensnennung werde von der Beklagten respektiert.
- VII. Nach zwischenzeitlicher Anrufung des Hamburgischen Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit durch den Kläger übersandte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 4. November 2015 die auf sie (die Beklagte) bezogenen Angaben aus den genannten Spendenberichten der Behörde für Forschung und Wissenschaft, und zwar ebenso für das erste und zweite Halbjahr 2013 (nunmehr auch für das erste Halbjahr 2013 in einer endgültigen Fassung) wie für das erste und zweite Halbjahr 2014. Soweit die Zuwendungsgeber einer Namensnennung in den Berichten nicht zugestimmt hatten, wies die Beklagte den auf Namensnennung gerichteten Antrag des Klägers zurück.
- VIII. Daraufhin erhob der Kläger Widerspruch. Er führte aus, dass die Informationspflicht nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz durch vertragliche Vereinbarungen nicht berührt werde. Außerdem griffen bei juristischen Personen als Zuwendungsgebern keine datenschutzrechtlichen Beschränkungen; ebenso wenig greife § 5 Nr. 7 HmbTG. Schließlich begehrte der Kläger nochmals eine Übersicht für das Jahr 2012.
- IX. Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich ist, beschränkte sich das Informationsbegehren des Klägers seit seiner E-Mail vom 2. März 2015 (oben Gliederungspunkt III.) darauf, dass die ausgehändigten Spendenberichte um die noch fehlenden *Namen* der Zuwendungsgeber ergänzt werden mögen, soweit es sich um juristische Personen handle. Zudem begehrte der Kläger mit dem Widerspruch die Erstellung eines Spendenberichtes für das Jahr 2012. Demgegenüber waren Zuwendungen zwischen 1.000 und 5.000 EUR weder im Antrags- noch im Widerspruchsverfahren weiterhin Gegenstand des klägerischen Informationsbegehrens. Dies gilt hinsichtlich aller drei Jahre von 2012 bis 2014.



- X. Nach Zurückweisung des Widerspruchs durch Widerspruchsbescheid vom 9. März 2016 hat der Kläger das Verwaltungsgericht angerufen. Auskünfte bezüglich des Jahres 2012 nicht weiterverfolgend, hat er beantragt, die Beklagte zu verpflichten, ihm eine Übersicht zu allen Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und Werbezuschüssen, die die Beklagte in den Jahren 2013 und 2014 erhalten hat und die den Wert von 1.000 EUR übersteigen, zur Verfügung zu stellen, und zwar unter Nennung des Zuwendungsgebers, der Höhe der jeweiligen finanziellen Zuwendung bzw. von Art und Wert der materiellen Zuwendung sowie des geförderten Projektes bzw. der geförderten Veranstaltung. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger seinen Antrag auf die Spenden von juristischen Personen beschränkt. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

B.

Rechtliche Würdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht hat der Klage mit dem angefochtenen Urteil stattgegeben.

I. Überblick über die Erwägungen des Verwaltungsgerichts

Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, der Kläger habe einen Informationszugangsanspruch nach § 1 Abs. 2 HmbTG, der gegen die Beklagte als auskunftspflichtige Stelle nach § 1 Abs. 2 Alt. 1, § 2 Abs. 3 und 5 Satz 1 HmbTG gerichtet sei.

Dass die Beklagte die begehrten Übersichten erst noch erstellen müsse, soweit sie Zuwendungen zwischen 1.000,00 EUR und 4.999,99 EUR betreffen, stehe dem Anspruch nach § 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 HmbTG nicht entgegen. Auch der Einwand der Beklagten, sie werde so faktisch zu einer Veröffentlichung gezwungen, weil der Kläger die erhaltenen Informationen aller Voraussicht nach auf der Internetseite www.hochschulwatch.de veröffentlichen werde, sei ohne Belang. Die Beklagte werde nämlich nicht zu einer Veröffentlichung i. S. d. § 2 Abs. 8 HmbTG gezwungen.

Die vom Kläger begehrten Informationen unterfielen der Auskunftspflicht i. S. d. § 3 Abs. 3 HmbTG. In diesem Zusammenhang hat das Verwaltungsgericht zunächst ausgeführt, dass personenbezogene Daten nicht betroffen seien. Sodann hat sich das Verwaltungsgericht dem Ausschlussgrund des § 5 Nr. 7 HmbTG zugewandt, wonach für Grundlagen- oder anwendungsbezo-



gene Forschung keine Informationspflicht nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz besteht. Die vom Verwaltungsgericht angestellten Erwägungen sind insoweit sogleich noch im Einzelnen zu schildern (II.).

Weiter könne die Beklagte dem Auskunftsanspruch Vertraulichkeitszusicherungen, die sie gegenüber den Zuwendungsgebern getätigt habe, nicht entgegenhalten, weil die Auskunftspflicht gemäß § 1 Abs. 2 HmbTG „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ bestehe, nicht aber nach Maßgabe anderweitiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder gar nach privatrechtlichen Regelungen. Schließlich hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass die Informationen auch nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 7 Abs. 1 HmbTG geschützt seien.

II. Des Näheren: kein Ausschlussgrund nach § 5 Nr. 7 HmbTG

Im Einzelnen hat das Verwaltungsgericht den Ablehnungsgrund des § 5 Nr. 7 HmbTG, wonach für Grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung keine Auskunftspflicht nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz besteht, mit folgenden Erwägungen verneint: Da das Hamburgische Transparenzgesetz den Begriff der „Forschung“ nicht eigenständig definiere, sei das *allgemeine Begriffsverständnis* unter Berücksichtigung des Regelungszwecks von § 5 Nr. 7 HmbTG maßgeblich. Dieser solle die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG, deren Trägerin auch die Beklagte sei, absichern. Ausgehend von dieser Prämisse geht das Verwaltungsgericht dann zunächst auf ein von ihm so genanntes „klassisches Verständnis“ der Forschungsfreiheit (auf Seite 9 bis 11 unter dortigem Gliederungspunkt aa)) und dann in einem zweiten Schritt (auf Seite 11 bis 13 unter dortigem Gliederungspunkt bb)) auf „wissenschaftsrelevante“ Angelegenheiten ein. Im Detail hat das Gericht insoweit Folgendes ausgeführt:

1. Forschungsfreiheit im klassischen Sinne nicht betroffen

Zum klassischen Verständnis der Forschungsfreiheit rechnet das Verwaltungsgericht

„die geistige Tätigkeit mit dem Ziel, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen. Sie umfasst insbesondere die Fragestellung und die Grundsätze und Methodik einschließlich der praktischen Durchführung eines Forschungsprojekts sowie die Bewertung des Forschungsprojektes sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung“; so VG



Hamburg, Urteil vom 21. März 2018, Seite 10 unter Bezugnahme auf BVerfGE 35, 79, 111 ff. (= juris Rn. 92 ff.) und BVerfGE 128, 1, 40/67 (= juris Rn. 143/240).

Die Forschungsfreiheit umfasse neben einem Abwehrrecht des Wissenschaftlers gegenüber staatlichen Eingriffen sowohl die Pflicht des Staates, die Pflege und Vermittlung der Wissenschaft durch Bereitstellung von personellen, finanziellen und organisatorischen Mitteln zu fördern, als auch die Vorgabe, durch geeignete organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass das Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung unangetastet bleibe, soweit dies unter Berücksichtigung der anderen legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten möglich sei. Dem Grundrechtsträger erwachse ein Recht auf solche staatlichen Maßnahmen auch organisatorischer Art, die zum Schutz des grundrechtlich gesicherten Freiheitsraumes unerlässlich seien

vgl. VG Hamburg, Urteil vom 21. März 2018, Seite 10 f. unter Bezugnahme auf BVerfGE 35, 79, 113 ff. (= juris Rn. 95 ff.).

Ausgehend von diesem klassischen Verständnis der Forschungsfreiheit sei nicht erkennbar, dass die von dem Kläger begehrten Informationen über Zuwendungen Dritter an die Beklagte den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG berührten. Eine Einwirkung auf die freie wissenschaftliche Betätigung der Beklagten liege nicht vor. Insbesondere beschränke die Auskunftspflicht über in der Vergangenheit erfolgte Zuwendungen Dritter nicht die Freiheit der Beklagten, hinsichtlich der *Fragestellung, Methodik und praktischen Durchführbarkeit eines Forschungsvorhabens* sowie hinsichtlich der *Bewertung der erzielten Forschungsergebnisse und ihrer Verbreitung* selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen

vgl. VG Hamburg, Urteil vom 21. März 2018, Seite 11.

2. Auch keine Berührung von wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten durch Veröffentlichungspflicht

In einem zweiten Begründungsschritt führt das Verwaltungsgericht aus, dass eine Beschränkung der Forschungsfreiheit auch nicht unter Berücksichtigung der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu wissenschaftsrelevanten, nämlich Forschung und Lehre unmittelbar berührenden Angelegenheiten erkennbar sei

vgl. VG Hamburg, Urteil vom 21. März 2018, Seite 11 bis 13 unter Gliederungspunkt bb).



Zu den wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten zählten die Planung wissenschaftlicher Forschung, die Koordinierung wissenschaftlicher Arbeit, die organisatorische Betreuung und Sicherung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitsgruppen (u. a. ihre haushaltsmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe) sowie die Festlegung und Durchführung von Studien- und Prüfungsordnungen. Im Bereich dieser wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten sei die gesetzgeberische Freiheit der organisatorischen Gestaltung des Hochschulwesens begrenzt

vgl. VG Hamburg, Urteil vom 21. März 2018, Seite 11 unter Verweis auf BVerfGE 35, 79, 119/122 (= juris Rn. 109/115).

Das Verwaltungsgericht begründet sodann seine Auffassung, dass die Forschungsfreiheit der Beklagten auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten durch die in Streit stehende Auskunftspflicht nicht berührt werde, mit den folgenden Erwägungen, die zwischen (wie später noch zu erläutern sein wird: scheinbar) nichttragenden und tragenden Ausführungen wechseln.

a) Erhebliche Zweifel des Verwaltungsgerichts an Erstreckung des § 5 Nr. 7 HmbTG auf wissenschaftsrelevante Angelegenheiten

Zunächst geht das Verwaltungsgericht auf eine Fragestellung ein, die es letztlich für keiner Entscheidung bedürftig hält, nämlich ob sich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten nur auf Normen beziehe, die die Organisation des Wissenschaftsbetriebes als solche betreffen. Insofern bestünden *erhebliche Zweifel*, ob § 5 Nr. 7 Halbsatz 1 HmbTG einen über den *Kernbereich* hinausgehenden Schutz der Wissenschaftsfreiheit überhaupt bezwecke und eine Ausnahme von der Auskunftspflicht auch für wissenschaftsrelevante Angelegenheiten vorsehe. Die in der Gesetzesbegründung zum Hamburgischen Transparenzgesetz benutzte Wendung, der Ausnahmetatbestand solle „sicherstellen, dass in Würdigung der Wissenschaftsfreiheit Forschungsprozesse und -ergebnisse geschützt werden“, knüpfe erkennbar an den Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit an. Der Gesetzgeber habe nicht schlicht auf die Wissenschaftsfreiheit verwiesen, sondern Forschungsprozesse und -ergebnisse (nur) „in Würdigung der Wissenschaftsfreiheit“ geschützt. Ebenso habe der Gesetzgeber keine Bereichsausnahme zugunsten der Beklagten geschaffen. Auch der Zweck der Einräumung eines umfassenden Informationsrechts nach § 1 Abs. 1 HmbTG gebiete eine enge Auslegung der Ausnahmenvorschrift des § 5 Nr. 7 HmbTG



vgl. VG Hamburg, Urteil vom 21. März 2018, Seite 12.

Auch wenn das Verwaltungsgericht den Begriff des „Kernbereichs“ der Forschungsfreiheit, den es auf Seite 12 f. seiner Entscheidung mehrfach verwendet, nicht eigens definiert, so legt es der Begründungsgang des Verwaltungsgerichts nahe, dass es darunter die Wahl der Fragestellung, die Forschungsmethodik und die praktische Durchführbarkeit des Forschungsvorhabens sowie die Bewertung und Verbreitung der Forschungsergebnisse versteht

vgl. auch – damit übereinstimmend – die Kernbereichsbestimmung bei BVerfGE 35, 79, 112 unten (mit Bezugnahmen auf Seite 114 und 112).

Denn diese Aspekte der Forschungsfreiheit, welche nach Auffassung des Verwaltungsgerichts durch die streitgegenständliche Veröffentlichungspflicht nicht betroffen sein sollen, hatte es in seinem ersten Schritt der – negativ ausfallenden – Subsumtion unter die Forschungsfreiheit zuvor hervorgehoben

siehe VG Hamburg, Urteil vom 21. März 2018, Seite 11: „Insbesondere beschränkt die Auskunftspflicht über in der Vergangenheit erfolgte Zuwendungen Dritter nicht die Freiheit der Beklagten, hinsichtlich der Fragestellung, Methodik und praktischen Durchführbarkeit eines Forschungsvorhabens sowie hinsichtlich der Bewertung der erzielten Forschungsergebnisse und ihrer Verbreitung selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen.“

Das Verwaltungsgericht hat danach in seinen mit „Insbesondere“ eingeleiteten Subsumtionsausführungen zu Gliederungspunkt aa) die Nichtbetroffenheit eines Kernbereichs der Forschungsfreiheit darlegen wollen, während es unter Gliederungspunkt bb) zunächst die Rechtsfrage erörtert, ob jenseits des Kernbereichs liegende wissenschaftsrelevante Angelegenheiten von der Ausnahmeklausel des § 5 Nr. 7 HmbTG erfasst seien. Dies hält das Verwaltungsgericht für sehr zweifelhaft, lässt es aber – wie es nunmehr darzustellen gilt – letztlich offen.

b) Pflicht zur Auskunftgewährung über Zuwendungsgeber sei keine wissenschaftsrelevante Angelegenheit

Das Verwaltungsgericht meint, dass es sich – ungeachtet der Auslegungszweifel, ob § 5 Nr. 7 HmbTG auch wissenschaftsrelevante Angelegenheiten



von der Informationspflicht ausnehme – bei der Pflicht zur Informationsgewährung über erfolgte Zuwendungen ohnehin nicht um eine wissenschaftsrelevante Angelegenheit handle.

- aa) Dass Verwaltungsgericht führt als primäre Begründung für das Nichtvorliegen einer wissenschaftsrelevanten Angelegenheit an, dass die Freiheit der Beklagten, über das Ob und Wie der Durchführung von Forschungsvorhaben und der Gewinnung von Forschungsergebnissen zu entscheiden, durch die Informationspflicht nicht berührt werde. Die Beklagte könne mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln selbstbestimmt verfahren

vgl. VG Hamburg, Urteil vom 21. März 2018, Seite 12.

- bb) Mit dem dagegen gerichteten Einwand der Beklagten, dass durch die Offenlegung die Finanzierung zukünftiger Forschungsvorhaben gefährdet sei, weil Zuwendungsgeber im Hinblick auf die drohende Bekanntmachung ihres Namens von Zuwendungen absehen könnten, ist das Verwaltungsgericht dergestalt umgegangen, dass es abermals eine nichttragende und eine tragende Erwägung angestellt hat:

- (1) Das Gericht führt zunächst aus, es habe – ohne dass dies einer Entscheidung bedürfe – erhebliche Zweifel, ob die Frage der zukünftigen Ausstattung einer Hochschule mit finanziellen Mitteln eine wissenschaftsrelevante Angelegenheit darstellen könne. Sie betreffe zwar den leistungsrechtlichen Anspruch einer Hochschule gegenüber dem Staat. Eine unmittelbar den Kernbereich der Forschung berührende Angelegenheit sei die Frage des zukünftigen Forschungsbudgets indes nicht

vgl. VG Hamburg, Urteil vom 21. März 2018, Seite 13, auch zum Folgenden.

- (2) Tragend abgestellt hat das Verwaltungsgericht sodann auf die Annahme, die Beklagte habe – so die gerichtliche Einschätzung – nicht ansatzweise substantiiert vorgetragen, dass Zuwendungsgeber in Zukunft tatsächlich von Zuwendungen absehen könnten und ihr unmittelbar hierdurch ein geringeres Budget für Forschungsvorhaben zur Verfügung stehen könne. Der Verweis, dass hiermit gerechnet werde, reiche nicht.

Ebenso wenig sei substantiiert vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass die Auskunftspflicht tatsächlich zu einem verringerten Forschungsbudget führe. Selbst wenn anzunehmen wäre, dass Zuwendungen infolge der Informationsoffenlegung künftig in einem die Durchführung von Forschung gefährdendem Umfang ausblieben, sei nicht ohne weiteres anzunehmen, dass die



gefährdeten Forschungsvorhaben aus finanziellen Gründen nicht durchgeführt werden könnten. Im Übrigen wäre die Beklagte insofern gehalten, sich an den Haushaltsgesetzgeber zu wenden und unter Verweis auf die finanziellen Folgen des Hamburgischen Transparenzgesetzes einen Ausgleich für Ausfälle infolge des Wegfalls von Drittmittelgebern zu fordern

*vgl. VG Hamburg, Urteil vom 21. März 2018,
Seite 13.*

3. Gang der weiteren Darstellung

Die Auslegung und Anwendung des § 5 Nr. 7 HmbTG durch das Verwaltungsgericht ist rechtsfehlerhaft. In diesem Zusammenhang ist zunächst darzulegen, wie § 5 Nr. 7 HmbTG richtigerweise auszulegen ist: Sämtliche Informationen und Dokumente über Vorgänge im Schutzbereich der Forschungsfreiheit sind von der Informationspflicht (und damit auch der Auskunftspflicht, vgl. § 2 Abs. 9 HmbTG) ausgenommen. Auf eine konkrete Verkürzung der Forschungsfreiheit infolge der Informationserteilung kommt es dabei nicht an. Dies hat das Verwaltungsgericht entscheidungstragend verkannt (zu alledem Gliederungspunkt C.). Hilfsweise gilt: Das Urteil des Verwaltungsgerichts wendet § 5 Nr. 7 HmbTG entscheidungstragend auch insoweit unrichtig an, als es einen Eingriff in die Forschungsfreiheit verneint (D.). Nur der Vollständigkeit halber ist ergänzend aufzuzeigen, dass der begehrten Informationserteilung zugleich die Forschungsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG, und damit höherrangiges Recht entgegensteht, weswegen zugleich der Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 1 HmbTG gegeben ist (E.). Abschließend bleibt aufzuzeigen, dass es bezüglich Informationen über Zuwendungen unter 5.000 EUR mangels insoweit durchlaufenden Antragsverfahrens bereits an der Zulässigkeit der Klage fehlt (F.). Nach alledem stehen dem – teilweise schon unzulässigen – klägerischen Begehren die Ausschlussgründe des § 5 Nr. 7 und § 9 Abs. 1 HmbTG entgegen, so dass die Ablehnung der Auskunftserteilung durch die Beklagte rechtmäßig und der Kläger durch die Ablehnung nicht in seinen Rechten verletzt ist. Die Klage ist mithin abzuweisen, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.



C.

Zutreffende Auslegung des § 5 Nr. 7 HmbTG

Gemäß § 5 Nr. 7 HmbTG besteht keine Informationspflicht nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz „für Grundlagenforschung oder anwendungsbezogene Forschung“. Die Vorschrift ist dahin auszulegen, dass Informationen und Dokumente über Verhaltensweisen, die in den Schutzbereich der Forschungsfreiheit fallen, von der Informationspflicht ausgenommen sind. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob durch die Informationserteilung selbst in die Forschungsfreiheit eingegriffen wird (auch wenn diese Frage zu bejahen ist, wie im Zusammenhang mit den Darlegungen unter Gliederungspunkt D. aufgezeigt werden wird).

Im Einzelnen gilt: Ausgehend von seinem Wortlaut (I.) und bei einer Norminterpretation im Lichte der Forschungsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG (II.) nimmt § 5 Nr. 7 HmbTG Informationen aus dem Bereich der grundrechtlich geschützten Forschung von der Informationspflicht aus. Systematische Erwägungen stützen diesen Befund zusätzlich (III.). Eine einengende Auslegung der Vorschrift, wonach nur Informationen und Dokumente aus dem Kernbereich der Forschungsfreiheit von der Informationspflicht ausgenommen wären, ist nicht zulässig. Namentlich vermag das Grundrecht der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG) eine einengende Auslegung nicht zu rechtfertigen, weil dieses Grundrecht bereits tatbestandlich nicht einschlägig ist (IV.). Das Verwaltungsgericht hat diese zutreffende Auslegung des § 5 Nr. 7 HmbTG verkannt, worauf seine Entscheidung auch beruht (V.).

I. Wortlaut des § 5 Nr. 7 HmbTG

Nach dem Wortlaut des § 5 Nr. 7 HmbTG besteht keine Informationspflicht

„für Grundlagenforschung oder anwendungsbezogene Forschung“.

Den nachfolgenden Ausführungen sei vorweggeschickt, dass das Begriffspaar „Grundlagenforschung oder anwendungsbezogene Forschung“ gegenständlich *sämtliche* Formen wissenschaftlicher Forschung umgreift. Es existiert kein Forschungsbereich zwischen der Grundlagen- und der anwendungsbezogenen Forschung, der von § 5 Nr. 7 HmbTG ausgespart wäre

vgl. Maatsch, in: ders./Schnabel, HmbTG, 2015, § 5 Rn. 33.

Dies hat auch das Verwaltungsgericht – insoweit noch zutreffend – zugrunde gelegt



vgl. VG Hamburg, Urteil vom 21. März 2018, Seite 9 f.

Sodann lässt der Wortlaut verschiedene weitere Schlüsse zu:

1. Keine Begrenzung auf Forschungsergebnisse

Zunächst verbietet die Wahl des Wortlauts „Grundlagenforschung oder anwendungsbezogene Forschung“ von vornherein jegliche Verengung auf den bloßen Schutz von Forschungsergebnissen oder gar eine Engführung in dem Sinne, dass nur *verschriftlichte* Fragestellungen, Konzepte oder Ergebnisse vor Herausgabe des Schriftstücks bzw. Mitteilung der darin enthaltenen Informationen geschützt wären. Vielmehr ist eine gleichsam tätigkeitsbezogene Formulierung gewählt worden

vgl. Maatsch, in: ders./Schnabel, HmbTG, 2015, § 5 Rn. 33.

Legt man dies zugrunde, so sind bei isolierter Betrachtung des Wortlautbestandteils „Forschung“ noch zwei unterschiedliche Interpretationen denkbar: Zum einen kann dieser Wortlaut – was nahe liegt – dahingehend verstanden werden, dass *sämtliche Informationen und Dokumente aus dem Bereich der Forschung* von der Informationspflicht ausgenommen sind. Vom Wortlaut wohl noch gedeckt wäre zum anderen aber auch eine einengende Interpretation, wonach nur Informationen und Dokumente, die Forschungsfragen, -prozesse oder -ergebnisse als solche betreffen, verweigert werden dürfen.

2. Ausnahme von der Informationspflicht „für“ die Forschung

Im Hinblick auf die zuletzt aufgeworfene Fragestellung enthält ein weiterer Wortlautbestandteil des § 5 Nr. 7 HmbTG einen deutlichen Fingerzeig in Richtung der erstgenannten Auslegungsalternative. Denn der Gesetzgeber hat statuiert, dass keine Informationspflicht „für“ Grundlagen- und anwendungsbezogene Forschung besteht, und nicht lediglich die Formulierung gewählt, dass keine Informationspflicht „über“ Grundlagen- bzw. anwendungsbezogene Forschung bestehe. Durch die Wahl der Präposition „für“ wird der *Lebensbereich der wissenschaftlichen Forschung* angesprochen. Es werden mithin nicht nur die Schritte des Forschungsprozesses im engeren Sinne in Bezug genommen. Damit spricht bereits der Wortlaut der Bestimmung für eine Auslegung der Vorschrift dahingehend, dass *sämtliche Informationen und Dokumente aus dem Bereich der Forschung* von der Informationspflicht ausgenommen sind.



II. Auslegung des § 5 Nr. 7 HmbTG vor dem Hintergrund der grundrechtlich geschützten Forschung

Die bisher anhand des Wortlauts gewonnene Interpretation wird durch grundrechtliche Erwägungen entscheidend gestützt: Sämtliche Informationen und Dokumente über Vorgänge im Schutzbereich der Forschungsfreiheit i. S. d. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG unterfallen der Ausnahmeklausel des § 5 Nr. 7 HmbTG. Dass § 5 Nr. 7 HmbTG durch die grundrechtlich gewährleistete Freiheit der Forschung gemäß Art. 5 Abs. 3 GG „verfassungsrechtlich determiniert“ ist

so zutreffend Maatsch, in: ders./Schnabel, HmbTG, 2015, § 5 Rn. 33,

hat das Verwaltungsgericht zwar nicht vollkommen übergangen, allerdings hat es die Reichweite der Bezugnahme des § 5 Nr. 7 HmbTG auf die grundrechtliche Forschungsfreiheit falsch bestimmt. Daher gilt es im Folgenden zunächst, die Reichweite der Forschungsfreiheit – namentlich im Hinblick auf Forschung mit Mitteln Dritter – aufzuzeigen (1.). In einem zweiten Schritt ist sodann darzulegen, dass sich § 5 Nr. 7 HmbTG auf die Forschungsfreiheit im Ganzen bezieht und nicht lediglich einen Kernbereich in Bezug nimmt (2.).

1. Schutzbereich der Forschungsfreiheit

Den Ausführungen zur Forschungsfreiheit sei vorausgeschickt, dass der *persönliche* Schutzbereich dieses Grundrechts auch und gerade für öffentliche Hochschulen wie die Beklagte eröffnet ist

vgl. nur BVerfGE 21, 362, 373 f.; 31, 314, 322; Jarass, in: ders./Pieroth, GG, 14. Aufl., Art. 5 Rn. 141.

Dies bedarf keiner weiteren Vertiefung, zumal es auch vom Verwaltungsgericht nicht in Abrede gestellt worden ist

vgl. VG Hamburg, Urteil vom 21. März 2018, Seite 9: „Freiheit der Forschung als Unterfall der verfassungsrechtlich verbürgten Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG), deren Trägerin die Beklagte ist“.

In *sachlicher* Hinsicht schützt Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG (neben der Kunst) die Wissenschaft und als deren Unterfälle Forschung und Lehre



vgl. BVerfGE 35, 79, 113; Fehling, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum GG, Stand: 110. Lfg., Art. 5 Abs. 3 Rn. 57.

Unter „Wissenschaft“ versteht das Bundesverfassungsgericht dabei jeden ernsthaften, planmäßigen Versuch der Wahrheitsermittlung

vgl. BVerfGE 35, 79, 113; 90, 1, 12.

Daraus ist ersichtlich, dass auch die *mit Mitteln Dritter finanzierte* Forschung (d. h. die Forschung mit Mitteln, die der Universität von privater oder öffentlicher Seite zusätzlich zu Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt werden) den verfassungsrechtlichen Wissenschaftsbegriff erfüllt und in den Schutzbereich der Forschungsfreiheit einbezogen ist. Denn panmäßige Versuche der Wahrheitsermittlung können selbstredend nicht nur von staatlicher Seite oder vom Wissenschaftler selbst finanziert werden, sondern auch durch Dritte

vgl. Rühr, Forschung mit Mitteln Dritter, 2014, Seite 425, 430 ff. m. w. N.; OVG Münster, Urteil vom 18. August 2015, Az.: 15 A 97/13, juris Rn. 47 f. m. zahlr. w. N.

Vor diesem Hintergrund gilt es nun die Reichweite des von der Forschungsfreiheit geschützten Verhaltens zu bestimmen.

a) **Reichweite der Forschungsfreiheit**

Die Forschungsfreiheit schützt zunächst in ihrem Kernbereich die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Suche nach Erkenntnissen sowie deren Deutung und Weitergabe

vgl. BVerfGE 35, 79, 113; 111, 333, 354; 127, 87, 115; 128, 1, 40; w. N. bei Rühr, Forschung mit Mitteln Dritter, 2014, Seite 394.

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG erschöpft sich jedoch nicht in einem solchen Kernbereichsschutz. Vielmehr schützt Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG auch unmittelbar *wissenschaftsrelevante* Angelegenheiten; das Grundrecht der Forschungsfreiheit begrenzt die gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit auch auf diesem Feld

vgl. BVerfGE 35, 79, 122.

Als unmittelbar wissenschaftsrelevante Angelegenheiten sind dabei durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG



„alle Aktivitäten der Forschung mit allen vorbereitenden und unterstützenden Tätigkeiten“ erfasst; so OVG Münster, Urteil vom 18. August 2015, Az.: 15 A 97/13, juris Rn. 51 m. w. N.; Hervorhebung nur hier.

Zu diesen wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten

„zählen insbesondere die Planung wissenschaftlicher Vorhaben, d. h. die Forschungsplanung, das Aufstellen von Lehrprogrammen und die Planung des Lehrangebotes, die Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit, also das Abstimmen der Forschungsvorhaben und der Lehraufgaben aufeinander, die Harmonisierung der Lehraufgaben mit den Forschungsvorhaben, ferner die organisatorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben und Lehrveranstaltungen, insbesondere ihre haushaltsmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe, die Errichtung und der Einsatz von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitsgruppen, die Festsetzung der Beteiligungsverhältnisse bei wissenschaftlichen Gemeinschaftsaufgaben, die Festlegung und Durchführung von Studien- und Prüfungsordnungen. Schließlich sind hierher auch die Personalentscheidungen in Angelegenheiten der Hochschullehrer und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter zu rechnen“; so OVG Münster, a. a. O.

Auch dieser Bereich der unmittelbar wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten genießt

„den umfassenden Schutz des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG; er ist nicht vom Schutzbereich des Grundrechts ausgenommen“; so OVG Münster, Urteil vom 18. August 2015, Az.: 15 A 97/13, juris Rn. 68; Hervorhebung nur hier.

b) Auch außerhalb des Organisationsrechts keine Gleichsetzung von Schutzbereich und Kernbereich

Das Verwaltungsgericht hat es demgegenüber in der angegriffenen Entscheidung als offen angesehen, ob die Rechtsprechung zu den wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten

„nur auf solche Normen anwendbar ist, welche die Organisation des Wissenschaftsbetriebs an sich betreffen“; so VG Hamburg, Urteil vom 21. März 2018, Seite 12.

Das Verwaltungsgericht hält es danach offenbar für möglich, dass – soweit es um Fragestellungen und Regelungen außerhalb des Organisationsrechts



des Wissenschaftsbetriebs geht – allein der Kernbereich der Forschungsfreiheit grundrechtlich geschützt sein könnte, nicht aber ein weiterer Bereich der wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten. Dem ist deutlich zu widersprechen. Es stünde in klarem Widerspruch zur hergebrachten Grundrechtsdogmatik, den Schutzbereich eines Grundrechts auf den Kernbereich dieses Grundrechts zu beschränken. Vielmehr reicht der Schutzbereich gerade weiter als der Kernbereich. Die Kernbereichsfigur wirkt sich (erst) dahingehend aus, dass Grundrechtseingriffe in den Kernbereich nicht nur dem allgemeinen Rechtfertigungsprogramm der Grundrechtsnorm unterfallen, sondern nochmals verschärften Rechtfertigungsvoraussetzungen unterliegen oder sogar ausnahmslos zu unterbleiben haben. Entsprechendes zeigt sich etwa beim Kernbereich privater Lebensgestaltung als Kern des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bzw. des Wohnungsgrundrechts

vgl. BVerfGE 109, 279, 313 ff.

Es zeigt sich aber auch bei der Wissenschaftsfreiheit. Dort bezeichnet das Bundesverfassungsgericht den Kernbereich als „unantastbar“

vgl. BVerfGE 35, 79, 121 (i. V. m. 112 unten zur Charakterisierung des Kernbereichs).

Nach alledem ergibt sich, dass auch bei der Forschungsfreiheit der Kernbereich lediglich einen Teil des weiter reichenden grundrechtlichen Schutzbereichs ausmacht. Entsprechend ist auch in der Kommentarliteratur zur Wissenschaftsfreiheit einhellig anerkannt, dass nicht nur die Forschungstätigkeit im engeren Sinne (d. h. die Wahl der Forschungsfrage und -methodik, die Vorhabendurchführung sowie Ergebnisergebnisgewinnung und -veröffentlichung) vom Schutzbereich der Forschungsfreiheit erfasst ist. Vielmehr schützt Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG auch *vorbereitende und begleitende Tätigkeiten*, welche einen wesentlichen Teil des Forschungsprozesses ausmachen

vgl. nur Fehling, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum GG, Stand: 110. Lfg., Art. 5 Abs. 3 Rn. 72; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 14. Aufl., Art. 5 Rn. 138 m. w. N.

c) Insbesondere: Forschungsfreiheit und Finanzierung mit Mitteln Dritter

Zu den ebenfalls von der Forschungsfreiheit geschützten Tätigkeiten zählt insbesondere die Entscheidung, aus Mitteln Dritter finanzierte Forschung zu betreiben und entsprechende Mittel einzuwerben. Denn eine Finanzierung



mit Mitteln Dritter kann dem einzelnen Wissenschaftler gerade die Realisierungschance für sein Forschungsvorhaben vermitteln. Die Finanzierung eines Forschungsvorhabens ist schließlich notwendige Bedingung für dessen Umsetzung. Die Bereitstellung von Mitteln zu Forschungszwecken lenkt die forschende Tätigkeit überdies in Richtung der gesetzten Zwecke

vgl. zutreffend VG Köln, Urteil vom 6. Dezember 2012, Az.: 13 K 2679/11, juris Rn. 63, bestätigt durch OVG Münster, OVG Münster, Urteil vom 18. August 2015, Az.: 15 A 97/13, juris

Aufgrund dieser Gesichtspunkte ist anerkannt, dass als Verwirklichungsvoraussetzung der wissenschaftlichen Betätigung auch die Entscheidung zur Forschung mit Mitteln Dritter sowie die Einwerbung solcher Mittel den Schutz der Forschungsfreiheit genießen

vgl. Rühr, Forschung mit Mitteln Dritter, 2014, Seite 441 f. m. w. N. in Fn. 232; Fehling, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum GG, Stand: 110. Lfg., Art. 5 Abs. 3 Rn. 72; Starck, in: von Mangoldt/Klein/ders., GG, 6. Aufl., Art. 5 Abs. 3 Rn. 361, 370; Oppermann, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. 6, 1. Aufl., § 145 Rn. 47.

Dies gilt gleichermaßen für Mittel, die aufgrund der Teilnahme an kompetitiven Förderprogrammen erlangt werden, für Mittel aus Forschungskoooperationen mit Dritten sowie für Mittel, die aus Spenden Privater stammen. Es ist auf dem Feld der Grundrechte dabei keineswegs ein unbekanntes Phänomen, dass von einer grundrechtlich geschützten Freiheit erst infolge des Einsatzes Dritter Gebrauch gemacht werden kann; insoweit sei etwa auf Vermittlungsleistungen im Bereich der Kunst (Wirkbereich der Kunstfreiheit) hingewiesen, die ebenfalls vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG erfasst sind

vgl. Rühr, Forschung mit Mitteln Dritter, 2014, Seite 431.

2. § 5 Nr. 7 HmbTG bezieht sich auf die Forschungsfreiheit im Ganzen

§ 5 Nr. 7 HmbTG bezieht sich auf die grundrechtlich geschützte Forschung im Ganzen und nicht lediglich auf einen Kernbereich der Forschungstätigkeit. Er ist mithin zu verstehen als Ausnahme von der Informationspflicht

„für sämtliche Daten und Dokumente aus dem Bereich der grundrechtlich geschützten Forschung“; so zutreffend

Dies entspricht sowohl objektiv der wertsetzenden Bedeutung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG (a)) als auch der Intention des Gesetzgebers, wie sie aus der Gesetzesbegründung ersichtlich ist (b)).

a) Effektives Zur-Geltung-Bringen der Grundrechtsnorm

§ 5 Nr. 7 HmbTG ist von Grundrechts wegen so auszulegen, dass er die wertsetzende Bedeutung der Forschungsfreiheit *im Ganzen* erfasst und nicht lediglich sektoral einen Kernbereich der Forschungsfreiheit einfachrechtlich schützt. Denn auch der übrige Schutzbereich der Forschungsfreiheit hat an der wertsetzenden Bedeutung der Forschungsfreiheit teil

vgl. OVG Münster, Urteil vom 18. August 2015, Az.: 15 A 97/13, juris Rn. 51, 68; siehe ebenso BVerfGE 35, 79, 122.

Bei der Auslegung einfachen Rechts ist insoweit das Grundrecht im Ganzen, und zwar möglichst effektiv zur Geltung zu bringen

vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 26. Juni 2013, Az.: 5 A 33/11, juris Rn. 21 (speziell zur Bedeutung der Forschungsfreiheit bei der Auslegung von Informationsfreiheitsgesetzen).

b) Gesetzesbegründung

Darüber hinaus ist auch aus der Gesetzesbegründung ersichtlich, dass § 5 Nr. 7 HmbTG in Übereinstimmung mit der Forschungsfreiheit im Ganzen ausgelegt werden muss. Es heißt dort:

„Nummer 7 soll – jenseits der in § 3 Absatz 1 Nummer 8 genannten Gutachten und Studien – sicherstellen, dass in Würdigung der Wissenschaftsfreiheit Forschungsprozesse und -ergebnisse geschützt werden“; so Bürgerschafts-Drucksache 20/4466, Seite 18; Hervorhebung nur hier.

Der Gesetzgeber selbst betrachtet also § 5 Nr. 7 HmbTG als Würdigung „der Wissenschaftsfreiheit“. Im Kontext des forschungsbezogenen Wortlauts des § 5 Nr. 7 HmbTG ist die gesetzgeberische Wendung „in Würdigung der Wissenschaftsfreiheit“ wohl als Hinweis auf die Forschungsfreiheit zu verstehen. Innerhalb der Forschungsfreiheit nimmt der Gesetzgeber allerdings keine Abstufung oder gar Begrenzung auf den Kernbereich vor. Dementsprechend versteht auch die Kommentarliteratur die Gesetzesbegründung zutreffend



dahin, dass § 5 Nr. 7 HmbTG in *Übereinstimmung mit der Reichweite des Schutzbereichs der Forschungsfreiheit* zu interpretieren ist

vgl. Maatsch, in: ders./Schnabel, HmbTG, 2015, § 5 Rn. 33 nebst dortiger Fn. 794.

Es überzeugt daher nicht, wenn das Verwaltungsgericht unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung ausführt, dass

„Forschungsprozesse und -ergebnisse (nur) in Würdigung der Wissenschaftsfreiheit geschützt werden sollen und der Gesetzgeber insoweit nicht schlicht auf den Schutz der Wissenschaftsfreiheit verweist“; so VG Hamburg, Urteil vom 21. März 2018, Seite 12; Hervorhebung nur hier.

Dass die Bestimmung „in Würdigung“ und nicht – was als alternative Formulierungen denkbar erscheint – „in Anerkennung“, „zum Schutz“ bzw. „unter Verweis auf“ die Forschungsfreiheit erlassen worden ist, macht entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts keinen Unterschied. All diese in Betracht kommenden Wendungen sind gleichwertig und nehmen *das Grundrecht im Ganzen* in Bezug, ohne zwischen einem Kernbereich und einem sonstigen Schutzbereich der Forschungsfreiheit zu unterscheiden.

c) **Zwischenergebnis**

Die Auslegung hat erbracht, dass § 5 Nr. 7 HmbTG *sämtliche Informationen und Dokumente*, die durch Verhaltensweisen im Schutzbereich der Forschungsfreiheit anfallen, von der Informationspflicht ausnimmt. Dies entspricht dem grundrechtlichen Hintergrund der Vorschrift sowie ihrem Wortlaut, der eine Ausnahme „für“ die Forschung vorsieht. Hinzu kommt, dass eine Eingrenzung auf bestimmte Dokumente und Informationen aus dem Bereich der Forschung, etwa der bloße Schutz von Forschungsergebnissen oder die Beschränkung auf Informationen aus dem Kernbereich der Forschungsfreiheit, im Wortlaut keine Stütze findet

vgl. auch insoweit nochmals Maatsch, in: ders./Schnabel, a. a. O., § 5 Rn. 33.

III. **Gesetzsystematische Erwägungen**

Anders als das Verwaltungsgericht meint, stehen gesetzsystematische Überlegungen, auf die nunmehr einzugehen ist, diesem Befund nicht entgegen, sondern stützen ihn sogar. Insoweit sind die systematische Stellung des § 5 Nr. 7 innerhalb des Hamburgischen Transparenzgesetzes (1.) sowie das



Zusammenspiel mit dem Hamburgischen Hochschulgesetz (2.) in den Blick zu nehmen.

1. Verfehlter Umgang des Verwaltungsgerichts mit dem Topos der „Bereichsausnahme“

Das Verwaltungsgericht begründet seine erheblichen Zweifel daran, ob § 5 Nr. 7 HmbTG überhaupt einen über den Kernbereich der Forschungsfreiheit hinausgehenden Schutz bezwecke, außer durch den Hinweis auf die bereits behandelte Gesetzesbegründung mit der Regelungssystematik: Der Gesetzgeber habe

„keine allgemeine, dem Hamburgischen Transparenzgesetz vorgelagerte Bereichsausnahme zugunsten der Beklagten geschaffen, sondern für diese innerhalb des transparenzgesetzlichen Regelungssystems eine Ausnahme integriert“; so VG Hamburg, Urteil vom 21. März 2018, Seite 12.

Dies verfährt nicht.

a) Platzierung der Bestimmung innerhalb des Hamburgischen Transparenzgesetzes

Dass die Regelung zugunsten der Forschung in § 5 HmbTG und damit nicht gleich eingangs des Gesetzes *platziert* ist, spricht – anders als das Verwaltungsgericht zu meinen scheint – keineswegs gegen die Annahme einer Bereichsausnahme, sondern vielmehr dafür. Denn in § 5 HmbTG sind zahlreiche weitere Bereichsausnahmen geregelt, etwa die Freistellung von Gerichten, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, Disziplinarbehörden und Vergabekammern (Nr. 1), des Landesrechnungshofes (Nr. 2), des Landesamtes für Verfassungsschutz (Nr. 3) und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (Nr. 6). Ob die Platzierung der Bereichsausnahmen in § 5 und damit hinter § 3 („Anwendungsbereich“) sowie noch hinter § 4, der den Schutz von personenbezogenen Daten regelt, die einleuchtendste Anordnung darstellt, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls lässt sich der Charakter einer Regelung als Bereichsausnahme nicht – wie es das Verwaltungsgericht sinngemäß äußert – mit dem Argument verneinen, die Regelung finde sich „erst“ in § 5 HmbTG.



b) Fehlen einer personenbezogenen Formulierung nicht ausschlaggebend

Auch spricht es – wiederum entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts – nicht gegen die Annahme einer Bereichsausnahme, dass der Gesetzgeber keine Formulierung gewählt hat, die an die Person der Beklagten anknüpft. Es ist vor dem grundrechtlichen Hintergrund des § 5 Nr. 7 HmbTG nur folgerichtig, dass die wissenschaftliche Forschung insgesamt genannt wird, die unabhängig von ihrer organisatorischen Ausgestaltung (universitär oder außeruniversitär, öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) den Schutz der Forschungsfreiheit genießt

vgl. nur Jarass, in: ders./Pieroth, GG, 14. Aufl., Art. 5 Rn. 141 m. w. N.

Eine entsprechend weitgefasste Formulierung, die nicht nur die Beklagte nennt, ist in der Freien und Hansestadt Hamburg sinnvoll, weil hier wissenschaftliche Forschung nicht nur bei der Beklagten, sondern durch weitere Institutionen betrieben wird, zu denen andere öffentliche Hochschulen (Technische Universität Hamburg, Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr) ebenso gehören wie private Hochschulen (z. B. Bucerius Law School) oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (z. B. das Deutsche Elektronen-Synchrotron DESY in der Helmholtz-Gemeinschaft; das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht).

Eine Ausnahme zugunsten der Forschung (anstatt von bestimmten Forschungsorganisationen) ist überdies aus dem weiteren Grund sinnvoll, dass forschungsbezogene Informationen auch dann geschützt bleiben, wenn sie von der Forschungsorganisation an eine staatliche Behörde gelangt sind. In der Kommentierung von *Maatsch* wird insoweit zutreffend ausgeführt:

„Da § 5 Nr. 7 den Gegenstand ‚Forschung‘ schützt und nicht (nur) bestimmte Stellen von der Informationspflicht befreit, kann sich also jede informationspflichtige Stelle, der Informationen aus einer grundrechtlich geschützten Forschungstätigkeit vorliegen, insoweit auf die Ausnahme von der Informationsfreiheit berufen. Müsste der Staat ihm vorliegende Informationen einer universitären Forschungseinrichtung offenlegen, wäre der Grundrechtsschutz nur unzureichend gewährleistet“; so Maatsch, in: ders./Schnabel, HmbTG, 2015, § 5 Rn. 33 a. E.; Hervorhebungen nur hier.



Die in diesem Zitate verwendete treffende Formulierung, dass nicht nur bestimmte Stellen, sondern der Gegenstand „Forschung“ von der Informationspflicht befreit ist, weist zugleich darauf hin, dass § 5 Nr. 7 HmbTG als *Bereichsausnahme zugunsten der Forschung* zu lesen ist. Dafür spricht zudem der Wortlaut des § 5 Nr. 7 HmbTG, wonach – wie bereits ausgeführt – eine Ausnahme „für“ die Forschung besteht.

c) Pauschaler Hinweis auf enge Auslegung von Ausnahmen greift nicht

Der abschließende Hinweis des Verwaltungsgerichts, dass der Zweck eines umfassenden Informationsrechts eine enge Auslegung von Ausnahmegesetzen gebiete

vgl. VG Hamburg, Urteil vom 21. März 2018, Seite 12,

vermag schließlich in seiner Pauschalität nichts an dem hier erzielten Auslegungsergebnis zu ändern. Denn die Bestimmung des § 5 Nr. 7 HmbTG ist zunächst anhand von aussagekräftigen spezifischen Gesichtspunkten wie dem grundrechtlichen Hintergrund, der Gesetzesbegründung und anhand des Normwortlauts zu interpretieren. Eine allgemeine „Daumenregel“ zur engen Auslegung von Ausnahmen kann allenfalls dann greifen, wenn spezifische Gesichtspunkte nicht zu erkennen sind bzw. wenn sich die Gesichtspunkte zugunsten und zulasten einer engen bzw. weiten Auslegung die Waage halten. Überwiegen demgegenüber die Anhaltspunkte für ein weites Verständnis des § 5 Nr. 7 HmbTG deutlich, so ist die „Daumenregel“ ohne Belang

vgl. OVG Münster, Urteil vom 18. August 2015, Az.: 15 A 97/13, juris Rn. 61 a. F./63.

2. Systematisches Zusammenspiel mit dem Hamburgischen Hochschulgesetz

Die Richtigkeit des hier erzielten Auslegungsergebnisses, dass forschungsbezogene Daten nicht der Informationspflicht unterliegen, findet gerade im Hinblick auf Informationen zu Forschung mit Mitteln Dritter zusätzliche Bestätigung durch § 77 Abs. 8 HmbHG. Dieser lautet:

„Das Präsidium unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter Form über Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter, insbesondere über deren Gegenstände, den Umfang der Mittel sowie über die Person des jeweiligen Dritten. Die §§ 4, 6 und 7 des Hamburgischen Transparenzgesetzes



vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten für Entwicklungsvorhaben und für Vorhaben zur Nutzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in der Praxis entsprechend.“

Die Vorschrift normiert es als Aufgabe der Hochschule, die Öffentlichkeit über Forschung mit Mitteln Dritter zu unterrichten, was durch die Beklagte in Gestalt ihrer veröffentlichten Jahresberichte

abrufbar unter www.uni-hamburg.de/uhh/profil/fakten/jahresberichte.html, abrufbar am 27. Juni 2018

sowie im Rahmen der hier streitgegenständlichen Spendenberichte geschieht. Daneben unterhalten große Förderorganisationen wie z. B. die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) oder Bundesministerien eigene Datenbanken, in denen über Einzelprojekte der Beklagten berichtet wird

vgl. etwa <http://gepris.dfg.de/gepris/OCTOPUS?language=de>; <http://foerderdatenbank.de/>, abrufbar jeweils am 27. Juni 2018.

Indem von § 77 Abs. 8 HmbHG gesetzlich lediglich vorgeben wird, dass „in geeigneter Form“ über Forschung mit Mitteln Dritter zu unterrichten ist, erkennt das Gesetz die Autonomie der Hochschule an, selbst die geeignete Form zu wählen. Damit ist es der Hochschule als einer Trägerin der Forschungsfreiheit überantwortet, wie sie informiert und in welchem Detaillierungsgrad dies erfolgt, solange sich die gewählte Form nur als geeignet erweist.

Es stünde in einem unverkennbaren Spannungsverhältnis mit der gesetzgeberischen Wertung des § 77 Abs. 8 HmbHG, die Autonomie der Hochschulen (auch) bezüglich der Öffentlichkeitsinformation zu achten, wenn zugleich § 5 Nr. 7 HmbTG so restriktiv ausgelegt würde, dass die Hochschule nicht nur in geeigneter Form, sondern in der vom Antragsteller begehrten „Feinkörnigkeit“ über die Forschung mit Mitteln Dritter informieren müsste (und so auch die Namen der Zuwendungsgeber aufzuführen hätte). Somit bestätigt § 77 Abs. 8 HmbHG ebenfalls die Richtigkeit des Ergebnisses, dass eine Auskunftspflicht nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz nicht besteht

vgl. auch OVG Münster, Urteil vom 18. August 2015, Az.: 15 A 97/13, juris Rn. 64.



IV. Keine einengende Auslegung des § 5 Nr. 7 HmbTG und fehlende Direktivkraft der grundrechtlichen Informationsfreiheit

Nach alledem erweist sich allein eine weite Auslegung des § 5 Nr. 7 HmbTG als zutreffend. Eine einengende Auslegung der Vorschrift, wonach nur Informationen und Dokumente aus dem Kernbereich der Forschungsfreiheit vom Informationsanspruch ausgenommen wären, ist danach weder statthaft, noch besteht dafür ein Bedürfnis. Namentlich lässt sich ein Informationsinteresse der Allgemeinheit nicht zugunsten einer einengenden Auslegung anführen, weil der Gesetzgeber in Umsetzung grundrechtlicher Wertungen gerade eine Privilegierung der Forschung gewollt hat.

Auch die grundrechtliche Informationsfreiheit als Freiheit, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“ (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 GG), lässt sich nicht für eine einengende Auslegung des § 5 Nr. 7 HmbTG heranziehen. Denn schon der Schutzbereich dieser Grundrechtsbestimmung ist nicht eröffnet. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 GG setzt nämlich nach seinem Wortlaut, dem auch die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trägt, das Bestehen einer allgemein zugänglichen Informationsquelle voraus, d. h. einer Quelle, die dazu

„geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit (...) Informationen zu verschaffen“; so BVerfGE 103, 44, 60; siehe im Übrigen nur Jarass, in: ders./Pieroth, GG, 14. Aufl., Art. 5 Rn. 23.

Damit greift die grundrechtliche Informationsfreiheit nur bei bereits eröffneten Informationsquellen, vermittelt aber keinen Anspruch auf Eröffnung einer solchen Quelle

vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 26. Juni 2013, Az.: 5 A 33/11, juris Rn. 27.

Werden durch (Informationszugangs-)Gesetze bestimmte Informationen oder bestimmte Bereiche schon als solche von einem Informationszugangsanspruch ausgenommen, so ist bereits der Schutzbereich der Informationsfreiheit mangels Öffentlichkeit der Information nicht eröffnet. So liegt es hier, weil § 5 Nr. 7 HmbTG sämtliche Daten und Dokumente aus dem Bereich der Forschung vom Informationszugangsanspruch ausnimmt

vgl. auch insoweit OVG Münster, Urteil vom 18. August 2015, Az.: 15 A 97/13, juris Rn. 76 ff. VG Braunschweig, Urteil vom 26. Juni 2013, Az.: 5 A 33/11, juris Rn. 27.



Mangels Eröffnung des Schutzbereichs der Informationsfreiheit entsteht schon keine grundrechtliche Kollisionslage zwischen Informations- und Forschungsfreiheit. Selbst wenn man trotz alledem von einer Kollisionslage ausginge, wäre sie vom Hamburgischen Transparenzgesetz in verfassungsrechtlich gebotener, jedenfalls aber in nicht zu beanstandender Weise zugunsten der Forschungsfreiheit aufgelöst worden.

V. **Unrichtigkeit der Begründung des Verwaltungsgerichts und Behrens-zusammenhang**

Nach alledem besteht keinerlei Anlass für

„erhebliche Zweifel, ob die Ausnahmenvorschrift des § 5 Nr. 7 Halbs. 1 HmbTG einen über den Kernbereich hinausgehenden Schutz der Forschungsfreiheit überhaupt bezweckt und eine Ausnahme von der Auskunftspflicht für ‚wissenschaftsrelevante‘ Angelegenheiten vorsieht“; so VG Hamburg, Urteil vom 21. März 2018, Seite 12.

Vielmehr ist § 5 Nr. 7 HmbTG genau in diesem Sinne auszulegen, so dass Informationen und Dokumente über Verhaltensweisen im Schutzbereich der Forschungsfreiheit von der Informationspflicht ausgenommen sind.

1. **Entscheidungserheblicher Auslegungsfehler des Verwaltungsgerichts**

Dass das Verwaltungsgericht § 5 Nr. 7 HmbTG nicht in diesem Sinne ausgelegt hat, ist ein erster entscheidungstragender Fehler des verwaltungsgerichtlichen Urteils. Zwar bleiben die vom Verwaltungsgericht geäußerten „Zweifel“ an der Reichweite des § 5 Nr. 7 HmbTG verbal im Bereich eines *obiter dictum*, während das Gericht nach seinem Begründungsgang und Selbstverständnis tragend allein darauf abgestellt hat, dass die Forschungsfreiheit selbst unter dem Gesichtspunkt der wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten – angeblich – nicht betroffen sei. Dabei hat das Verwaltungsgericht aber schlicht unterstellt, dass es auch bei einer Einbeziehung von wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten in den Ausnahmetatbestand des § 5 Nr. 7 HmbTG stets auf eine *konkrete Verkürzung der Forschungsfreiheit infolge der Informationserteilung* ankomme. Dies ist indes nicht erforderlich. Denn § 5 Nr. 7 HmbTG nimmt Informationen und Dokumente über Verhaltensweisen im Schutzbereich der Forschungsfreiheit von der Informationspflicht aus. Es reicht somit aus, dass der *Gegenstand*, auf den sich die Infor-



mation bzw. das Dokument bezieht, dem Schutz der Forschungsfreiheit unterfällt. Dass in die Forschungsfreiheit durch die Informationsherausgabe selbst eingegriffen wird, ist nicht entscheidend

vgl. VG Köln, Urteil vom 6. Dezember 2012, Az.: 13 K 2679/11, juris Rn. 45 und 67.

Namentlich ist es nicht erforderlich, dass durch die Informationserteilung eine konkrete Gefährdung zukünftiger Zuwendungen entsteht.

2. Informationen aus dem Schutzbereich der Forschungsfreiheit

Angesichts dessen liegt auf der Hand, dass die begehrten Informationen über die von der Beklagten *erzielten Zuwendungen Dritter* einen Gegenstand betreffen, der von der Forschungsfreiheit geschützt ist. Denn mit forschungsbezogenen Zuwendungen wird die Forschungstätigkeit der Beklagten gefördert. Darüber hinaus ist den Zuwendungen ein bestimmter Zweck zugewiesen, so dass die Forschungstätigkeit gerade in diesen Bereichen gefördert wird, was den Forschungsbezug nochmals verdeutlicht. Die Zwecke der erhaltenen Spenden sind in den dem Kläger bereits zur Verfügung gestellten Spendenberichten wiedergegeben, woraus der Forschungsbezug schon ersichtlich ist. Mit der Angabe des Verwendungszwecks stellt die Spende eine grundlegende Weiche für die Durchführung von Forschungsprojekten und damit die Gewinnung von Forschungsergebnissen. Mit der Einwerbung sowie Annahme der Zuwendung und der damit einhergehenden Verpflichtung, den Verwendungszweck zu wahren, wird die Beklagte im Bereich der Forschung tätig.

D.

Fehlerhafte Verneinung der Wissenschaftsrelevanz eines Auskunftsanspruchs über Zuwendungsgeber

Des Weiteren ist die Berufung hilfsweise deshalb begründet, weil dem Verwaltungsgericht – unabhängig von dem soeben aufgezeigten ersten entscheidungstragenden Fehler – ein zweiter entscheidungserheblicher Fehler unterlaufen ist. Das Verwaltungsgericht meint nämlich zu Unrecht, es handele sich

*„bei der Pflicht zur Gewährung von Informationen über erfolgte Zuwendungen Dritter an die Beklagte nicht um ‚wissenschaftsrelevante‘ Angelegenheiten der Beklagten“;
so VG Hamburg, Urteil vom 21. März 2018, Seite 12.*



Die Begründung, die das Verwaltungsgericht dafür primär gibt (I.), ist ebenso wenig überzeugend wie der Umgang mit dem Einwand der Beklagten, dass Zuwendungsgeber im Hinblick auf die Offenlegung von künftigen Zuwendungen absehen könnten (II.).

I. Primärer Begründungsstrang des Verwaltungsgerichts

Das Verwaltungsgericht begründet seine Annahme, dass die Forschungsfreiheit auch unter dem Aspekt der wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten nicht betroffen sei, primär wie folgt: Die

„Freiheit der Beklagten, über das Ob und Wie der Durchführung von Forschungsvorhaben und der Gewinnung von Forschungsergebnissen zu entscheiden, wird hierdurch (scil. die Pflicht zur Gewährung von Informationen) nicht berührt. Sie kann mit den ihr zur Verfügung stehenden finanziellen und sonstigen materiellen Mitteln selbstbestimmt verfahren und frei entscheiden, an welche Forschungsvorhaben sie Mittel in welcher Höhe vergibt“; so VG Hamburg, Urteil vom 21. März 2018, Seite 12; Hervorhebungen nur hier.

Insofern ist zum Begriff der wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten, die neben dem Kernbereich der Forschungsfreiheit ebenfalls den Schutz des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG genießen, zunächst nochmals festzuhalten, dass darunter

„alle Aktivitäten der Forschung mit allen vorbereitenden und unterstützenden Tätigkeiten“ fallen; so OVG Münster, Urteil vom 18. August 2015, Az.: 15 A 97/13, juris Rn. 51 m. w. N.; Hervorhebung nur hier.

Davon ausgehend ist den Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu widersprechen. Die Auskunft über Drittmittelgeber ist aus mehreren Gründen wissenschaftsrelevant (1. und 2.). Zudem ist die Begründung des Verwaltungsgerichts auch innerhalb des Begründungsgangs des Verwaltungsgerichts widersprüchlich (3.).

1. Entscheidung über (Nicht-)Offenlegung von Drittmittelgebern hat am Schutz der Wissenschaftsfreiheit teil

Die Entscheidung, ob der Umstand einer Finanzierung mit Mitteln Dritter, die Person des Zuwendungsgebers und weitere Details der Finanzierung offengelegt werden, ist eine Entscheidung, die der Grundrechtsträger unter dem Schutz der Forschungsfreiheit autonom treffen kann. Dies gilt sowohl



allgemein (a)) als auch insbesondere mit Blick auf die Offenlegung von Drittmitteln (b)). In diese Entscheidung greift eine Informationspflicht ein. Entsprechende Eingriffe soll § 5 Nr. 7 HmbTG gerade ausschließen (c)).

a) Informationspflicht über grundrechtlich geschütztes Verhalten greift in das Grundrecht ein

Die Entscheidung eines Grundrechtsträgers, ob er über das grundrechtlich geschützte Verhalten berichtet und wem gegenüber er dazu Rechenschaft ablegt, unterfällt dem grundrechtlichen Schutz. Dies gilt zumal bei der Forschungsfreiheit, weil bei den wissenschaftsbezogenen Gewährleistungen des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG die Autonomie der Grundrechtsträger ein wesentliches Anliegen des grundrechtlichen Schutzes ist

vgl. OVG Münster, Urteil vom 18. August 2015, Az.: 15 A 97/13, juris Rn. 68 m. w. N.

Dass die autonome Entscheidung über die Informationsoffenlegung zum Schutzbereich der Forschungsfreiheit gehört, wird zutreffend auch in der Kommentarliteratur zu § 5 Nr. 7 HmbTG zugrunde gelegt. Dort wird ausgeführt: Ebenso wie bei der (durch § 3 Nr. 6 HmbTG geschützten) Rundfunkfreiheit

„würde die gesetzliche Gewährung eines voraussetzungslosen Zugangsanspruchs zu den Forschungsergebnissen, aber auch jede die Forschungstätigkeit selbst oder ihre Vorbereitung beeinträchtigende Informationspflicht einem Grundrechtseingriff gleichkommen, der angesichts der vorbehaltlosen Gewährleistung der Forschungsfreiheit nur aufgrund verfassungsimmanenter Schranken zu rechtfertigen wäre. Die Ausnahme des § 5 Nr. 7 HmbTG ist daher – entsprechend der tätigkeitsbezogenen Formulierung der Norm – nicht auf bestimmte Typen von Informationen beschränkt, sondern nimmt sämtliche Daten und Dokumente aus dem Bereich der Forschung von der Informationsfreiheit aus“; so Maatsch, in: ders./Schnabel, HmbTG, 2015, § 5 Rn. 33; Hervorhebungen nur hier.

b) Insbesondere: Pflicht zur Offenlegung von Drittmitteln

Dass insbesondere ein Zwang zur Offenlegung von Drittmitteln in den Schutzbereich eingreift und nur unter engen Voraussetzungen gerechtfertigt sein kann, ist in grundrechtlichen Kommentarliteratur anerkannt. In diesem Zusammenhang führt z. B. Starck Folgendes aus:



„Aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 folgt das Recht, Drittmittel für die Forschung einwerben zu dürfen. (...) Die Drittmittelprojekte müssen sich im Rahmen der dienstlichen Aufgaben des Hochschulmitglieds, bei Professoren im Rahmen des von ihnen zu vertretenden Faches, einschließlich Neben- und Grenzgebiete[n], und der wissenschaftlichen Tätigkeit halten. Eine Anzeigepflicht stört das Recht nicht, sofern es nur um die Kontrolle geht, ob die Drittmittel im Rahmen der dienstlichen Aufgabe verwendet werden“; so Starck, in: von Mangoldt/Klein/ders., GG, 6. Aufl., Art. 5 Rn. 370 m. w. N.; Hervorhebung nur hier.

Danach ist eine Anzeigepflicht bezüglich Drittmitteln nur dann hinzunehmen, wenn es um die Kontrolle des Rahmens geht, der der Forschung beim Umgang mit Mitteln Dritter sachlich gesetzt ist. M. a. W. kann eine Anzeigepflicht zu rechtfertigen sein, wenn sie der Auflösung einer Spannungslage zwischen individueller Forschungsfreiheit und korporativer Forschungsfreiheit innerhalb der Universität (mit arbeitsteiligen Zuständigkeiten etc.) geht. Überdies dürften auch Pflichten zum zweckentsprechenden Mittelnachweis gegenüber dem Zuwendungsgeber grundrechtlich grundsätzlich unproblematisch sein, zumal im Verhältnis Grundrechtsträger – Zuwendungsgeber in aller Regel eine Nachweispflicht auf konsensualer Basis beruht. Im Übrigen stellt sich die Frage der Offenlegung des Zuwendungsgebers im Verhältnis Zuwendungsgeber – Grundrechtsträger naturgemäß nicht.

Anders liegt es demgegenüber bei Informationspflichten gegenüber jedermann. So hat ein Informationsanspruch nach dem Transparenzgesetz gar nicht die Funktion, dass die zweckentsprechende Mittelverwendung geprüft werden soll. Vielmehr ist die Wahrnehmung der voraussetzungslosen Informationsansprüche nach § 1 HmbTG in die freie Entscheidung der Informationsberechtigten gestellt und an keinerlei spezifisches Interesse gebunden. Sie ist in diesem Sinne zweckfrei und im Übrigen als Instrument der Prüfung sachgerechter Mittelverwendung ungeeignet, wie schon aus der mangelnden Gewährleistung eines systematischen Vorgehens durch die Berechtigten und dem Fehlen hinreichender Kenntnisse für die Durchführung der Prüfung folgt.

c) Ausschluss von Eingriffen durch § 5 Nr. 7 HmbTG

Nach alledem ist festzuhalten, dass ein Zwang zur Offenlegung der Drittmittelherkunft in den Schutzbereich der Forschungsfreiheit eingreift. § 5 Nr. 7 HmbTG soll gerade aufgrund seines verfassungsrechtlichen Hintergrundes und der Intention des Gesetzgebers einen Schutz vor entsprechenden Eingriffen bieten



vgl. dazu oben auf Seite 18 f.

Damit ist § 5 Nr. 7 HmbTG so zu verstehen und anzuwenden, dass er einer Informationspflicht entgegensteht. Die gleichwohl erfolgende Bejahung einer Auskunftspflicht durch das Verwaltungsgericht stellt somit einen durch § 5 Nr. 7 HmbTG gerade auszuschließenden Eingriff in die Forschungsfreiheit dar. Schon aus diesem Grunde sind die Erwägungen des Verwaltungsgerichts, dass durch die Auskunftspflicht wissenschaftsrelevante Angelegenheiten nicht berührt seien, unrichtig.

2. Wissenschaftsrelevanz wegen Eignung, Zuwendungsverhalten zu beeinflussen

Darüber hinaus ist die Offenlegung von Drittmittelgebern auch insoweit wissenschaftsrelevant, als sich entsprechende Geldgeber unter Umständen infolge einer von ihnen nicht gewollten Veröffentlichung entschließen können, die Förderung nicht fortzusetzen, bzw. potentielle Zuwendungsgeber von vornherein von einer Zuwendung Abstand nehmen. Dieses Argument hatte die Beklagte auch in erster Instanz geltend gemacht. Es ist vom Verwaltungsgericht allerdings zurückgewiesen worden, worauf sogleich noch (unter Gliederungspunkt II.) im Einzelnen einzugehen ist.

3. Widersprüchlichkeit der Begründung des Verwaltungsgerichts

Schließlich ist die Begründung des Verwaltungsgerichts, weshalb keine wissenschaftsrelevante Angelegenheit vorliege, in sich widersprüchlich. Denn das Verwaltungsgericht führt aus, dass die Entscheidung über das Ob und Wie der *Durchführung von Forschungsvorhaben* und die *Gewinnung von Forschungsergebnissen* nicht beeinträchtigt sei und somit keine „wissenschaftsrelevante“ Angelegenheit vorliege. Damit wiederholt das Gericht der Sache nach seine Begründung, warum der *Kernbereich* der Forschungsfreiheit nicht betroffen sei. Dazu hatte das Verwaltungsgericht – wie hier in Erinnerung zu rufen ist

vgl. zur Analyse der Ausführungen des Verwaltungsgerichts auch bereits oben auf Seite 9

– geltend gemacht, die Auskunftspflicht berühre nicht die Freiheit der Beklagten,

„hinsichtlich der Fragestellung, Methodik und praktischen Durchführbarkeit eines Forschungsvorhabens sowie hin-



sichtlich der Bewertung der erzielten Forschungsergebnisse und ihrer Verbreitung selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen"; so VG Hamburg, Urteil vom 21. März 2018, Seite 11; Hervorhebungen nur hier.

Das Verwaltungsgericht will also letztlich mit derselben Begründung, weshalb der Kernbereich der Forschungsfreiheit nicht betroffen sei, erläutern, weshalb nicht einmal eine „wissenschaftsrelevante“ Angelegenheit vorliege und somit die Schutzzone jenseits des Kernbereichs nicht betroffen sei. Dies ist in logischer Hinsicht nicht statthaft.

II. Verfehler Umgang mit dem Argument der Mittelgefährdung

Zum Einwand der Beklagten, in Folge der Offenlegung könnte der grundrechtlich geschützte Mittelwerb der Hochschule beeinträchtigt sein, hat das Verwaltungsgericht angeführt, es habe

„nicht unerhebliche Bedenken, ob die Frage der zukünftigen Ausstattung einer Hochschule mit finanziellen Mitteln eine ‚wissenschaftsrelevante‘ Angelegenheit darstellen kann. Sie betrifft zwar den leistungsrechtlichen Anspruch einer Hochschule gegenüber dem Staat und dessen spiegelbildliche Pflicht, wissenschaftliche Einrichtungen mit hinreichenden finanziellen Mitteln auszustatten. Eine unmittelbar den Kernbereich der Forschung berührende Angelegenheit ist die Frage des zukünftigen Forschungsbudgets indes nicht. Diese Frage bedarf jedoch keiner abschließenden Klärung, da die Beklagte nicht ansatzweise substantiiert vorgetragen hat, dass Zuwendungsgeber in Zukunft tatsächlich von Zuwendungen absehen könnten und ihr unmittelbar hierdurch ein geringeres Budget für Forschungsvorhaben zur Verfügung stehen könnte“; so VG Hamburg, Urteil vom 21. März 2018, Seite 13; Hervorhebungen nur hier.

Dies überzeugt nicht.

1. Innerer Widerspruch der Ausführungen des Verwaltungsgerichts

Zunächst weist das Urteil bei der Geltendmachung „nicht unerhebliche(r) Bedenken“ einen logischen Fehler auf: Das Nichtvorliegen einer wissenschaftsrelevanten Angelegenheit jenseits des Kernbereichs der Forschungsfreiheit wird gerade damit begründet, dass der Kernbereich nicht betroffen sei. Dies ist in sich widersprüchlich.



2. Keine Substantiierungsmängel

Des Weiteren hat das Verwaltungsgericht – letztlich tragend – auf vermeintlich nicht ausreichend substantiierten Vortrag der Beklagten abgestellt.

a) Überspannung der Substantiierungsanforderungen bezüglich zukünftiger Sachverhalte

Das Verwaltungsgericht erwartet – wie soeben zitiert – zunächst substantiierten Vortrag dazu, dass „Zuwendungsgeber in Zukunft tatsächlich von Zuwendungen abschnen könnten“ und der Beklagten unmittelbar hierdurch ein geringeres Budget für Forschungsvorhaben zur Verfügung stehen könnte. Diese Erwägung überspannt das Maß dessen, was eine Beklagtenpartei in diesem Falle vorgetragen muss, deutlich. Erstens kann die Beklagte vor Veröffentlichung der Zuwendungsgeber noch gar nicht wissen, wie einzelne Zuwendungsgeber darauf reagieren werden. Das Verwaltungsgericht verlangt von der Beklagten eine nicht leistbare Voraussage der Zukunft. Dies gilt auch – und umso mehr – bezüglich potentieller Drittmittelgeber. Was derzeit einzig vorggetragen werden kann, erstinstanzlich bereits vorgetragen worden ist und hier nochmals bekräftigt sei, ist der Umstand, dass den Zuwendungsgebern die Möglichkeit eingeräumt wurde, einer öffentlichen Nennung ihres Namens zuzustimmen oder nicht. Soweit die Zuwendungsgeber ihr Einverständnis nicht erklärt haben, besteht daher die begründete Erwartung der Zuwendungsgeber, dass ihr Name nicht öffentlich mitgeteilt wird. Geschieht dies nun doch – und sei es über den „Umweg“ eines Informationsantrages nebst absehbarer Online-Veröffentlichung – wäre es eine verständliche Reaktion, wenn ein Zuwendungsgeber auf die Veröffentlichung seines Namens und weiterer Details der Förderung mit einer Einstellung der Zuwendungen reagierte.

Und zweitens handelt es sich bei der Frage, ob die Offenlegung von Zuwendungsgebern wissenschaftsrelevant ist, um eine normative Frage. Dass mit einer Offenlegung das Risiko eines Verlustes der Förderung einhergehen kann, ist in diesem Zusammenhang ein Argument bzw. eine generelle Erwägung, die die zutreffende Normauslegung stützt, jedoch keine entscheidungserhebliche Tatsache, zu der von den Parteien substantiiertes Vortrag erforderlich sein könnte.



b) Überspannung der Substantiierungsanforderungen durch weitere Monita des Verwaltungsgerichts

Auch die weiteren Monita des Verwaltungsgerichts bezüglich der Substantiierung erschließen sich nicht. Das Gericht führt als weiteren vermeintlichen Substantiierungsmangel Folgendes an:

„Ebenso wenig ist substantiiert vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass die Auskunftspflicht über Zuwendungsgeber tatsächlich zu einem geringeren Budget der Beklagten für Forschung führen wird. Selbst wenn anzunehmen wäre, infolge der streitgegenständlichen Informationen würden der Beklagten künftig Drittmittel in die Durchführung von Forschung gefährdendem Umfang entgehen, ist nicht ohne weiteres anzunehmen, dass die gefährdeten Forschungsvorhaben aus finanziellen Gründen nicht weiter- bzw. durchgeführt werden können“; so VG Hamburg, Urteil vom 21. März 2018, Seite 13.

Diese durchaus kryptischen Anmerkungen lassen schon nicht deutlich werden, worauf das Verwaltungsgericht mit seiner Erwägung zielt. Der Forschungsbezug der Mittel ist von der Beklagten aufgezeigt und auch hier dargelegt worden

vgl. dazu oben auf Seite 27.

Das Verwaltungsgericht insinuiert demgegenüber, dass es nicht einmal den Nachweis der Beklagten für ausreichend hielt, es würden infolge der Veröffentlichung Forschungsmittel in forschungsgefährdendem Umfang fehlen. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts müsste offenbar vielmehr dargelegt werden, dass die Forschung im Ergebnis tatsächlich litte, weil andere Finanzierungsquellen (etwa Mittelumschichtung durch Kürzungen in den Bereichen Lehre und Verwaltung, Intensivierung von Fundraising o. Ä.) ausscheiden. Dies überspannt die Anforderungen an die zu leistenden Darlegungen.

c) Falscher Ansatzpunkt des Verwaltungsgerichts

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass das Verwaltungsgericht von einem falschen Ansatzpunkt ausgeht. Das Verwaltungsgericht fordert von der Beklagten einen Tatsachenvortrag, als hätte es in dem vorliegenden Rechtsstreit über die Frage zu befinden, wie ein Forschungsmittelausfall bei der Beklagten infolge der Offenlegung von Zuwendungsgebern im Einzelnen zu beziffern wäre, bei welchen Forschungsvorhaben er sich im Einzelnen einstellte



und ob er sich als unabwendbar darstellte, d. h. auch durch Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensierbar wäre. In diesen Ansatz des Verwaltungsgerichts fügt sich auch die Bemerkung des Gerichts ein, die Beklagte wäre im Falle des Rückgangs von Forschungsmitteln infolge der Veröffentlichung von Zuwendungsgebern

„gehalten, sich an den Haushaltsgesetzgeber zu wenden und mit Verweis auf die finanziellen Folgen der Umsetzung des Hamburgischen Transparenzgesetzes einen Ausgleich bzw. eine Kompensation der für konkrete Forschungsvorhaben infolge des Wegfalls von Drittmitteln entstandenen Ausfälle einzufordern“; so VG Hamburg, Urteil vom 21. März 2018, Seite 13.

Um den Nachweis konkreter Mittelverluste geht es indes nicht. Zu beurteilen ist vielmehr die Frage, ob ein Zwang zur Veröffentlichung von Zuwendungsgebern *wissenschaftsrelevant* ist. Dies ist, wie aufgezeigt, aus mehreren Gründen der Fall, wovon einer die generelle Möglichkeit negativer Effekte auf die Zuwendungsbereitschaft Dritter ist.

E.

Ausschlussgrund des § 9 Abs. 1 HmbTG

Sodann ist der Vollständigkeit halber aufzuzeigen, dass die vom Verwaltungsgericht ausgerichtete Informationspflicht gegen die Forschungsfreiheit verstößt, Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, und insofern auch der Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 1 HmbTG gegeben ist.

I. Eingriff in den Schutzbereich der Forschungsfreiheit

Dass sich die Beklagte auf die Forschungsfreiheit berufen kann und eine Informationspflicht in dieses Grundrecht eingreift, ist bereits aufgezeigt worden, worauf an dieser Stelle verwiesen sei

vgl. oben auf Seite 14, 29 ff.

II. Fehlende Rechtfertigung

Der Eingriff ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Insoweit ist zugrunde zu legen, dass Eingriffe in das vorbehaltlos gewährleistete Grundrecht der Forschungsfreiheit nur durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt werden können, darüber hinaus verhältnismäßig sein müssen und einer gesetzlichen Grundlage bedürfen



vgl. BVerfGE 126, 1, 24 unten; Jarass, in: ders./Pieroth, GG, 14. Aufl., Art. 5 Rn. 148 f.

Dies gilt selbstredend auch bei Eingriffen durch Informationspflichten

vgl. nochmals Maatsch, in: ders./Schnabel, in: HmbTG, 2015, § 5 Rn. 33, oben wörtlich zitiert auf Seite 29.

Dabei gilt das Rechtfertigungsprogramm, d. h. die Voraussetzung einer Kollision mit Gütern von Verfassungsrang, die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage und die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, bei allen Eingriffen in den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit:

„Soweit neben den Kernbereich der Forschungs- und Lehrfreiheit ein Sektor unmittelbar wissenschaftsrelevanter Angelegenheiten gestellt wird, genießt auch dieser den umfassenden Schutz des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG; er ist nicht vom Schutzbereich des Grundrechts ausgenommen. Dies hat zur Konsequenz, dass auch diesbezüglich das allgemeine Eingriffs- und verfassungsrechtliche Rechtfertigungsregime gilt. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG schützt gegen jegliche Eingriffe in die Autonomie von Wissenschaft und Hochschulen. Der Staat muss die Wissenschaftsfreiheit ggf. auch vor Störungen durch Dritte schützen“; so OVG Münster, Urteil vom 18. August 2015, Az.: 15 A 97/13, juris Rn. 68; Hervorhebung nur hier.

Im vorliegenden Fall ist bereits kein kollidierendes Verfassungsgut erkennbar, zu dessen Schutz die Informationspflicht diene. Insofern ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen, wonach namentlich das Grundrecht der Informationsfreiheit hier tatbestandlich nicht eingreift

vgl. dazu bereits oben auf Seite 25 f.

F.

Unzulässigkeit der Klage bezüglich Zuwendungen zwischen 1.000 und 5.000 EUR

Zuletzt erweist sich das Urteil des Verwaltungsgerichts auch deshalb als unrichtig, weil es die Klage nicht insoweit als unzulässig zurückgewiesen hat, als der Kläger Informationen über Zuwendungen von mehr als 1.000 EUR und weniger als 5.000 EUR begehrt hat.



I. Anforderungen an die Zulässigkeit der Verpflichtungsklage

Bei der – hier einschlägigen– Verpflichtungsklage stellt die erfolglose Stellung eines Antrages auf den begehrten Verwaltungsakt eine im Prozess nicht mehr nachholbare Klagevoraussetzung dar

vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. Juni 1984, Az.: 2 B 67/83, juris Rn. 3; Urteil vom 17. Juni 1998, Az.: 8 C 2/97, juris Rn. 22; Urteil vom 29. Oktober 2008, Az.: 6 C 38/07, juris Rn. 13; OVG Hamburg, Urteil vom 28. April 1995, Az.: BfI 6/94, juris Rn. 63; VGH Mannheim, Beschluss vom 19. April 1999, Az.: 6 S 420/97, juris Rn. 4; Urteil vom 3. Juli 2014, Az.: 5 S 2429/12, juris Rn. 33; OVG Lüneburg, Urteil vom 8. März 2017, Az.: 5 LB 156/16, juris Rn. 45; Sodan, in: ders./Ziekow (Hrsg.), VwGO, 4. Auflage, § 42 Rn. 37; Rennert, in: Eyermann, VwGO, 14. Auflage, § 68 Rn. 22 a. E.; Kopp/Schenke, VwGO, 23. Auflage, § 42 Rn. 6 und § 75 Rn. 7; Pietzcker, in: Schoch/Schneider/Bier (Hrsg.), Stand: 33. EL, § 42 Abs. 1 Rn. 96.

Denn gemäß § 42 Abs. 1 VwGO kann nur „die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen“, also zuvor beantragten Verwaltungsaktes begehrt werden. Ebenso ist die Notwendigkeit vorheriger Antragstellung ersichtlich aus § 68 Abs. 2, § 75 Satz 1 VwGO („Antrag auf Vornahme“). Sie ergibt sich zusätzlich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung, nach dem es zunächst Sache der Verwaltung ist, sich mit Ansprüchen zu befassen, die an sie gerichtet werden. Nur durch einen vorprozessualen Antrag auf Erlass des begehrten Verwaltungsakts wird der Behörde Gelegenheit zu einer fundierten Sachentscheidung gegeben. Die Klagebegründung ist demgegenüber nicht geeignet, das Fehlen eines Antrags zu heilen. Ebenso wenig ändert es an der Unzulässigkeit der Klage etwas, dass sich die Behörde zur Sache eingelassen hat

vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 3. Juli 2014, Az.: 5 S 2429/12, juris Rn. 33 m. w. N.

Aufgrund der genannten Normen und teleologischen Erwägungen ist nicht allein die bloße (ursprüngliche) Stellung eines Antrages auf den später im Klagewege begehrten Verwaltungsakt nötig, vielmehr muss das Verwaltungsverfahren (vorbehaltlich der Besonderheiten des § 75 VwGO) erfolglos durchlaufen worden sein

vgl. Sodan, in: ders./Ziekow, VwGO, 4. Auflage, § 42 Rn. 37.



Diese Klagevoraussetzung des vorherigen Antragsverfahrens gilt unabhängig von der Sachurteilsvoraussetzung des erfolglos durchgeführten Widerspruchsverfahrens

vgl. Rennert, in: Eyermann, 14. Auflage, § 68 Rn. 22.

II. Zuwendungen zwischen 1.000 und 5.000 EUR nicht mehr Gegenstand des Antrags- und Widerspruchsverfahrens

Wie der obigen Sachverhaltsschilderung zu entnehmen ist, hat sich das Informationsbegehren des Klägers bezüglich der Jahre 2013 und 2014 seit dessen E-Mail vom 2. März 2015 darauf beschränkt, dass die vorliegenden Spendenberichte, in denen Zuwendungen ab 5.000 EUR verzeichnet sind, um die noch fehlenden Namen der Zuwendungsgeber (soweit es sich um juristische Personen handelt) ergänzt werden mögen. Zuwendungen zwischen 1.000 und 5.000 EUR waren demgegenüber seit dem 2. März 2015 weder im Antrags- noch im Widerspruchsverfahren Gegenstand des klägerischen Informationsbegehrens

vgl. dazu oben auf Seite 2 ff.

Dieser aus dem Inhalt der E-Mails und Schreiben ersichtliche Befund wird durch den Umstand unterstützt, dass der Kläger ausweislich seiner E-Mail vom 2. März 2015 gebührenpflichtige Amtshandlungen vermeiden wollte. Mit entsprechenden Gebühren aber ginge die Erstellung von Berichten über Zuwendungen zwischen 1.000 und 5.000 EUR ausweislich der E-Mail der Beklagten vom 2. März 2015 einher, die der Sache nach auf § 13 Abs. 4 HmbTG Bezug nimmt. Nach alledem war es kein Zufall, dass der Kläger sein Begehren bezüglich Zuwendungen zwischen 1.000 und 5.000 EUR mit E-Mail vom 2. März 2015 zurückstellte und auch in der Folge während des Antrags- und des Widerspruchsverfahrens nicht mehr darauf zurückkam.

Danach ist der Antrag des Klägers mit E-Mail vom 2. März 2015 beschränkt und in der Folge während des Antrags- und des Widerspruchsverfahrens nicht wieder erweitert worden. Damit war der Informationszugang bezüglich Zuwendungen unter 5.000 EUR nicht mehr Gegenstand des Antragsverfahrens, so dass es insoweit an der Voraussetzung einer erfolglosen Antragstellung sowie an einem Durchlaufen des Antragsverfahrens fehlt. Dementsprechend ist die Klage, soweit sie Informationen über Zuwendungen unter 5.000 EUR begehrt, unzulässig, so dass insoweit bereits deshalb vom Verwaltungsgericht Klageabweisung auszusprechen war.



Nach alledem ist die Berufung begründet und die Klage abzuweisen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Winterhoff', written in a cursive style.

Prof. Dr. Christian Winterhoff
Rechtsanwalt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. F. Sturm', written in a cursive style.

Dr. Jan Felix Sturm
Rechtsanwalt

Anlagenkonvolut
Graf von Westphalen
BF1

Von: Abeling-Tauchert, Alexandra <alexandra.abeling-tauchert@verw.uni-hamburg.de>
Gesendet: Montag, 2. März 2015 14:32
An: a.semsrott.x8mkbawnyx@fragdenstaat.de
Betreff: WG: Ihre Anfrage nach dem Transparenzgesetz

Sehr geehrter Herr Semsrott,

bzgl. Ihrer Anfrage nach dem Transparenzgesetz kann ich Ihnen nun folgende Auskunft geben:
Die Universität berichtet -wie andere Behörden auch- zweimal jährlich an die FHH (Finanzbehörde) die sog. "Veröffentlichung des Berichtes über Zuwendungen in Form von Sponsoring, Spenden und mäzenatischen Schenkungen"; allerdings erst ab einem Wert von 5.000 €.
Zugang zu diesen Daten kann Ihnen gebührenfrei gewährt werden.
Für eine Zurverfügungstellung weiterer Daten (Spenden/ Zuwendungen ab einem Wert von 1.000 €) wäre aufgrund des Umfangs und des hohen hieraus resultierenden Personal- und Arbeitszeitaufwandes eine Gebühr anzusetzen; der genaue Betrag ist schwer abzuschätzen, dürfte sich jedoch allein durch die Kosten des Personaleinsatzes auf mindestens 200 € belaufen, die Höchstgebühr läge bei 500 €. Die personenbezogenen Daten (insb. Namen des Spenders/ Zuwendungsgebers) werden geschwärzt. Bitte teilen Sie uns mit, welche Variante der Auskunft sie nach den beschriebenen Möglichkeiten erhalten möchten.

Freundliche Grüße

Alexandra Abeling

Alexandra Abeling
Universität Hamburg
Stabsstelle Recht
Lz. -R 12-
Hochschulrecht und Universitätsorganisation
Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz
Mittelweg 177
20148 Hamburg
Raum S 4060
Tel.: 040-42838-4401
Fax: 040-42838-3343
E-Mail: Alexandra.Abeling@verw.uni-hamburg.de
AGG-Beschwerdestelle@verw.uni-hamburg.de

<http://www.uni-hamburg.de/>

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: Abeling, Alexandra
Gesendet: Montag, 9. Februar 2015 16:16
An: a.semsrott.x8mkbawnyx@fragdenstaat.de
Betreff: Ihre Anfrage nach dem Transparenzgesetz

Sehr geehrter Herr Semsrott,

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihrer Email. Auskunft darüber, welche Informationen wir Ihnen zur Verfügung stellen können und ob bzw. in welcher Höhe Gebühren erhoben werden, erhalten Sie in Kürze.

Freundliche Grüße
Alexandra Abeling

Alexandra Abeling
Universität Hamburg
Stabsstelle Recht
I.z. -R 12-
Hochschulrecht und Universitätsorganisation
Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz
Mittelweg 177
20148 Hamburg
Raum S 4060
Tel.: 040-42838-4401
Fax: 040-42838-3343
E-Mail: Alexandra.Abeling@verw.uni-hamburg.de
AGG-Beschwerdestelle@verw.uni-hamburg.de

<http://www.uni-hamburg.de/>

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Arne Semsrott [<mailto:a.semsrott.x8mkbawnyx@fragdenstaat.de>]

Gesendet: Donnerstag, 5. Februar 2015 11:13

An: Prechtel-Fröhlich, Dr. Ulrike

Betreff: Zuwendungen an die Hochschule 2012 bis 2014 [#8596]

Anfrage nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie bitten, mir Folgendes zuzusenden:

Eine Übersicht aller in den Jahren 2012, 2013 und 2014 erhaltenen Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und Werbezuschüsse an die Hochschule mit Name des Geldgebers, Höhe der finanziellen Zuwendung, Art und Wert der materiellen Zuwendung, Empfänger der Zuwendung sowie gefördertes Projekt bzw. Veranstaltung, sofern der Zuwendungsbetrag 1000 Euro überschreitet. Wenn möglich, senden Sie mir diese Daten bitte in maschinenlesbarem Format (z.B. als Excel- oder csv-Datei).

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu Information nach § 1 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG).

Ausschlussgründe liegen m.E. nicht vor. Sofern Teile der Information durch Ausschlussgründe geschützt sind, beantrage ich mir die nicht geschützten Teile zugänglich zu machen.

Ich bitte zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Auskunft auf elektronischem Wege kostenfrei erteilen können. Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens in jedem Fall gebührenpflichtig sein, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.

Ich verweise auf § 13 Abs. 1 HmbTG und bitte, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens nach Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten.

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und behalte mir vor, nach Eingang Ihrer Auskünfte um weitere ergänzende Auskünfte oder auch um Akteneinsicht nachzusuchen.

Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und danke für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
a.semsrott.x8mkbawnyx@fragdenstaat.de

--
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Von: Arne Semsrott <a.semsrott.k9u9zkc3ws@fragdenstaat.de>
Gesendet: Montag, 2. März 2015 14:39
An: Abeling, Alexandra
Betreff: AW: WG: Ihre Anfrage nach dem Transparenzgesetz [#8598]

Sehr geehrte Frau Abeling,

vielen Dank für Ihre Antwort. Ich würde mich freuen, wenn Sie mir zunächst die Berichte an die Finanzbehörde zusenden könnten. Auf eine Anfertigung weiterer Daten verzichte ich vorerst.

Mit Dank und freundlichen Grüßen
Arne Semsrott

Anfragenr: 8598
Antwort an: a.semsrott.k9u9zkc3ws@fragdenstaat.de

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Von: Abeling-Tauchert, Alexandra <alexandra.abeling-tauchert@verw.uni-hamburg.de>
Gesendet: Donnerstag, 5. März 2015 14:34
An: a.semsrott.k9u9zkc3ws@fragdenstaat.de
Betreff: WG: Ihre Anfrage nach dem Transparenzgesetz [#8598]
Anlagen: 20150304135330.pdf; 20150304134838.pdf

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihre Anfrage hin darf ich Ihnen nunmehr einen Link sowie die angefügten pdf-Dateien senden. Im Link <http://www.hamburg.de/sponsoring> sind die Spendenberichte von 2014 aller Behörden einsehbar; die Spenden und Zuwendungen an die UHH sind dort unter den Berichten der "Behörde für Wissenschaft und Forschung" angegeben.

Die Meldungen der Halbjahre von 2013 finden Sie als pdf-Dateien in Tabellen-Form.

Für das Jahr 2012 ist ein Bericht nicht vorhanden, da die Berichtspflicht erst seit 2013 besteht und wir entsprechend keine Tabellen wie für 2013 und 2014 vorliegen haben. Diese Daten müssten nachträglich einzeln abgerufen und zusammengestellt werden, so dass eine Gebühr erhoben werden müsste. Wie bereits in der letzten Email dargelegt, würde die Gebühr insbesondere ausgehend vom Personalaufwand berechnet werden.

Es ist davon auszugehen, dass auch in den Folgejahren unter dem oben angefügten Link die Spenden- bzw. Sponsoringberichte aller Behörden aufgeführt werden, so dass Sie für diese Auskunft in Zukunft nicht (mehr) den Weg über die Einzel-Behörden bzw. Einrichtungen gehen müssen.

Freundliche Grüße

Alexandra Abeling

Alexandra Abeling
Universität Hamburg
Stabsstelle Recht
Lz. -R 12-
Hochschulrecht und Universitätsorganisation Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz Mittelweg 177
20148 Hamburg
Raum S 4060
Tel.: 040-42838-4401
Fax: 040-42838-3343
E-Mail: Alexandra.Abeling@verw.uni-hamburg.de
AGG-Beschwerdestelle@verw.uni-hamburg.de

<http://www.uni-hamburg.de/>

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Arne Semsrott [mailto:a.semsrott.k9u9zkc3ws@fragdenstaat.de]

Gesendet: Montag, 2. März 2015 14:39

An: Abeling, Alexandra

Betreff: AW: WG: Ihre Anfrage nach dem Transparenzgesetz [#8598]

Sehr geehrte Frau Abeling,

vielen Dank für Ihre Antwort. Ich würde mich freuen, wenn Sie mir zunächst die Berichte an die Finanzbehörde zusenden könnten. Auf eine Anfertigung weiterer Daten verzichte ich vorerst.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

Arne Semsrott

Anfragenr. 8598

Antwort an: a.semsrott.k9u9zkc3ws@fragdenstaat.de

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Report über die von den Behörden und Ämtern der Freien und Hansestadt Hamburg
angenommenen privaten Zuwendungen in Form von Sponsoring, Spenden und mäzenatischen Schenkungen
ab 5.000 Euro im Einzelwert

ENTWURF

Stand: 29.08.2013

Berichtszeitraum: 1. Januar bis 30. Juni 2013 [Hinweis: Es wird nur noch auf den Zeitpunkt abgestellt, an dem das Geld in der Behörde bzw. im Amt
eingegangen ist, und nicht mehr auf den der verbindlichen Geldzusage]

Die nachfolgende Übersicht stellt dar, welche Senatsämter, Fachbehörden und Bezirksämter in dem Berichtszeitraum private Zuwendungen in Form von
Sponsoring, Spenden und mäzenatischen Schenkungen ab 5.000 Euro im Einzelwert erhalten haben.

Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung durch eine natürliche oder juristische Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben
der Förderung einer Maßnahme oder öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen verfolgt. Dem Sponsor kommt es auf eine Profilierung in der Öffentlichkeit
über das gesponserte Produkt oder Projekt an (Imagegewinn, Steigerung der Unternehmens- oder Markenbekanntheit). Sie haben Anrecht auf eine
Gegenleistung, durch die sie wirtschaftliche Vorteile erlangen. Klassische Gegenleistung im Sponsoring ist die Nennung des Sponsors, ggf. in Verbindung mit
seinem Logo auf gedruckten (z.B. Plakaten, Programmheften) oder elektronischen Medien der gesponserten Einrichtung.

Spenden sind Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen, die eine Behörde bzw. Mehrheitsbeteiligung, deren Einrichtung, bestimmte Maßnahmen
oder Ziele fördern wollen und dafür keine Gegenleistung erwarten.

Mäzenatische Schenkungen sind Zuwendungen durch Privatpersonen, denen es ausschließlich um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht.

Zentrum für Aus- und Fortbildung (ZAF)								
Landesbetrieb:								
Landesbetrieb Zentrum für Personaldienste								
			Gesamtwert PA					
Behörde für Justiz und Gleichstellung (JB)								
			Gesamtwert JB					
Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB)								
Einzelplan BSB								

Universität Hamburg (UHH), Körperschafts- vermögen	Einwilligung des Zuwendungsgebe- rs liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	30.691,32	-	Numata-Cair f. Asien- Afrika-Institut		
	Einwilligung des Zuwendungsgebe- rs liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	30.492,45	-	Numata-Cair f. Asien- Afrika-Institut		
	Zelt-Stiftung, Hamburg	Spende	Geldleistung	15.000,00	-	Deutsch-Äthiopische- Stiftung f. Asien-Afrika- Institut		
	Heinz Kuhlmann, Hamburg	Spende	Geldleistung	10.000,00	-	Deutsch-Äthiopische- Stiftung f. Asien-Afrika- Institut		

	Einwilligung des Zuwendungsgebers liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	32.500,00	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Erziehungswissenschaften		
	Einwilligung des Zuwendungsgebers liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	14.950,00	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Fakultätsübergreifende Einrichtungen		
	Einwilligung des Zuwendungsgebers liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	14.963,15	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Fakultätsübergreifende Einrichtungen		
	Einwilligung des Zuwendungsgebers liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	40.000,00	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Erziehungswissenschaften		

	Petronord GmbH, Hamburg	Spende	Geldleistung	14.950,00	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Fakultätsübergreifende Einrichtungen		
	Einwilligung des Zuwendungsgebers liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	7.349,02	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Biologie		
	Einwilligung des Zuwendungsgebers liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	84.900,00	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Erziehungswissenschaften		
	Einwilligung des Zuwendungsgebers liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	98.921,36	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Biologie		

	Einwilligung des Zuwendungsgebe rs liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	17.333,33	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Universität gesamt		
	Einwilligung des Zuwendungsgebe rs liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	7.500,00	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Universität gesamt		
	Einwilligung des Zuwendungsgebe rs liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	10.000,00	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Wirtschaftswissenschaft en		
	Einwilligung des Zuwendungsgebe rs liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	45.000,00	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Medizin		

	Karl Ivo Dune, Bergisch- Gladbach	Spende	Geldleistung	5.000,00	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Universitäts-gesamt		
	Einwilligung des Zuwendungsgebe- rs liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	14.950,00	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung i. Fakultätsübergreifende Einrichtungen		
	Einwilligung des Zuwendungsgebe- rs liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	35.000,00	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Medizin		
	Einwilligung des Zuwendungsgebe- rs liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	9.100,00	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Chemie		

	Einwilligung des Zuwendungsgebers liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	20.000,00	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Wirtschaftswissenschaft en		
	Einwilligung des Zuwendungsgebers liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	5.000,00	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Mathematik		
	Einwilligung des Zuwendungsgebers liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	5.000,00	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Universität gesamt		
	Einwilligung des Zuwendungsgebers liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	50.000,00	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Geisteswissenschaften	618.600,63	

UHH für die fakultätsübergreifend en Einrichtungen, Zentren und zentralen Betriebsinheiten	Hamburg / Einwilligung des Zuwendungsgebe rs zur Veröffentlichung liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	12.000,00	-	Kinder-Uni Hamburg		
	Einwilligung des Zuwendungsgebe rs zur Veröffentlichung liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	10.000,00	-	Kinder-Uni Hamburg		
	Jungheinrich AG / Hamburg	Spende	Geldleistung	10.000,00	-	Kinder-Uni Hamburg		
	Einwilligung des Zuwendungsgebe rs zur Veröffentlichung liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	10.000,00	-	Kinder Uni Hamburg		

	Einwilligung des Zuwendungsgebe rs zur Veröffentlichung liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	100.000,00	-	Nachwuchsforschung		
	Max Uwe Redler Stiftung / Hamburg	Spende	Geldleistung	5.000,00	-	Bibliothek der Philosophischen Fakultät	147.000,00	765.600,63
Technische Universität Hamburg- Harburg (TUHH)								
Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW)								

**Bericht der Universität Hamburg über Zuwendungen
In Form von Sponsoring, Spenden und mäzenatischen Schenkungen**

08.01.2014

Berichtszeitraum: 1. Juli bis 31. Dezember 2013

**Angenommene private Zuwendungen in Form von Sponsoring, Spenden und mäzenatischen Schenkungen
ab 5.000 Euro im Einzelwert**

Amt/Organisations- einheit bzw. nachgelagerte Einrichtung	Name und Wohnort/ Sitz des Zuwendungs- gebers	Zuwendungsart	Zuwendungsform	Wert (Euro)	Höhe etwaiger einmaliger oder jährlicher Folgekosten (Euro)	Verwendungszweck
Universität Hamburg (UHH), Körperschafts- vermögen	Claussen-Simon- Stiftung / 22767 Hamburg	Spende	Geldleistung	20.000,00	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Mathematik
Universität Hamburg (UHH), Körperschafts- vermögen	Einwilligung des Zuwendungsge- bers liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	6.000,00	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Erziehungswissenschaften

Seite 1

Universität Hamburg (UHH), Körperschaftsvermögen	Hermann und Else Schnabel Stiftung / 20354 Hamburg	Spende	Geldleistung	10.000,00	-	Internationale Hochschulpartnerschaften
Universität Hamburg (UHH), Körperschaftsvermögen	Einwilligung des Zuwendungsgebers liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	23.900,00	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Finanzwissenschaft
Universität Hamburg (UHH), Körperschaftsvermögen	Einwilligung des Zuwendungsgebers liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	60.000,00	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Fakultätsübergreifende Einrichtungen
Universität Hamburg (UHH), Körperschaftsvermögen	Mathias-Tantau-Stiftung / 25436 Uetersen	Spende	Geldleistung	5.000,00	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Biologie
Universität Hamburg (UHH), Körperschaftsvermögen	Einwilligung des Zuwendungsgebers liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	6.000,00	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Geisteswissenschaften
Universität Hamburg (UHH), Körperschaftsvermögen	Einwilligung des Zuwendungsgebers liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	12.000,00	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Deutsch Athiopische Stiftung
Universität Hamburg (UHH), Körperschaftsvermögen	Einwilligung des Zuwendungsgebers liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	7.000,00	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Geisteswissenschaften

Universität Hamburg (UHH), Körperschaftsvermögen	Einwilligung des Zuwendungsgebers liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	7.730,00	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Geowissenschaften
Universität Hamburg (UHH), Körperschaftsvermögen	Einwilligung des Zuwendungsgebers liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	14.200,00	-	Allgemeine Wissenschaftsförderung f. Bewegungswissenschaften
UHH für die fakultätsübergreifenden Einrichtungen, Zentren und zentralen Betriebseinheiten	Einwilligung des Zuwendungsgebers liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	7.000,00	-	Forschungsvorhaben: Systematische Analyse von bewegungstherapeutischen Versorgungs- und Belastungsrichtlinien nach Implantation einer Hüftgelenkendoprothese
UHH für die fakultätsübergreifenden Einrichtungen, Zentren und zentralen Betriebseinheiten	Einwilligung des Zuwendungsgebers liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	33.658,88	-	Lexikon verfolgter Musiker und Musikerinnen der NS-Zeit
UHH für die fakultätsübergreifenden Einrichtungen, Zentren und zentralen Betriebseinheiten	Einwilligung des Zuwendungsgebers liegt nicht vor	Spende	Sachleistung	5.000,00	-	Literatur (vorwiegend anglo-amerikanische Comics)

UHH für die fakultätsübergreifenden Einrichtungen, Zentren und zentralen Betriebseinheiten	Einwilligung des Zuwendungsgebers liegt nicht vor	Sponsoring	Geldleistung	8.000,00	-	Initiative "UNICA"
UHH für die fakultätsübergreifenden Einrichtungen, Zentren und zentralen Betriebseinheiten	British American Tobacco (Germany) GmbH / 20354 Hamburg	Sponsoring	Geldleistung	8.000,00	-	Initiative "UNICA"
UHH für die fakultätsübergreifenden Einrichtungen, Zentren und zentralen Betriebseinheiten	Einwilligung des Zuwendungsgebers liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	10.000,00	-	10. Deutscher Lusitanistentag
UHH für die fakultätsübergreifenden Einrichtungen, Zentren und zentralen Betriebseinheiten	Hans-Fischer-Gesellschaft e.V. / 85345 Freising	Spende	Geldleistung	10.000,00	-	Projekt: IspD aus Plasmodium vivax

UHH für die fakultätsübergreifenden Einrichtungen, Zentren und zentralen Betriebseinheiten	Einwilligung des Zuwendungsgebers liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	61.900,00	-	Projekt: Brücken in die Wissenschaft II
UHH für die fakultätsübergreifenden Einrichtungen, Zentren und zentralen Betriebseinheiten	Einwilligung des Zuwendungsgebers liegt nicht vor	Spende	Geldleistung	5.000,00	-	Projekt: Fitness antibiotikaresistenter Bakterien - molekulare Grundlage und potentielle neue Zielstruktur für Antibiotika
Gesamtwert				320.388,88		
Von direkten hamburgischen Mehrheitsbeteiligungen (Öffentlichen Unternehmen)						

Von: Arne Semsrott <a.semsrott.k9u9zkc3ws@fragdenstaat.de>
Gesendet: Donnerstag, 12. März 2015 18:16
An: Abeling, Alexandra
Betreff: AW: WG: Ihre Anfrage nach dem Transparenzgesetz [#8598]

Sehr geehrte Frau Abeling,

vielen Dank für Ihre Antwort.

Die Sponsoring-Übersicht auf hamburg.de ist mir bekannt. In den Listen sind viele der Namen der Sponsoren jedoch nicht genannt.

Ich gehe davon aus, dass für die Publikation der Namen der Sponsoren nach dem Transparenzgesetz keine Einwilligung der Sponsoren nötig ist und möchte Sie daher bitten, mir auch die jeweiligen Namen der Sponsoren zuzusenden, sofern es sich bei ihnen um juristische Personen handelt.

Mit Dank und freundlichen Grüßen
Arne Semsrott

Anfragenr: 8598

Antwort an: a.semsrott.k9u9zkc3ws@fragdenstaat.de

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Von: Abeling-Tauchert, Alexandra <alexandra.abeling-tauchert@verw.uni-hamburg.de>
Gesendet: Freitag, 10. April 2015 12:08
An: Arne Semsrott
Betreff: AW: Ihre Anfrage nach dem Transparenzgesetz [#8598]

Sehr geehrter Herr Semsrott,

bei jedem Spender/Zuwendungsgeber wird -auf Veranlassung der Finanzbehörde- ein Einverständnis zur Offenlegung des Namens einzeln und persönlich abgefragt. Alle Spender/Zuwendungsgeber, die in der Tabelle nicht namentlich benannt sind, haben also eine Nennung explizit abgelehnt.

Gem. § 4 Abs. 3 HmbTG ist auf Antrag Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn (...) Nr. 3 "die oder der Betroffene in die Übermittlung eingewilligt hat". Soweit ich Ihre Email als einen solchen Antrag auslege, besteht durch die Mitteilung, nicht genannt werden zu wollen, keine Einwilligung in die Übermittlung.

Gem. HmbDSG und BDSG fallen unter den Begriff "personenbezogene Daten" -anders als in vielen anderen Ländern- zwar nur solche natürlicher Personen. Dies bedeutet zunächst aber nur, dass sich juristische Personen nicht auf das (Hamburgische oder Bundes-) Datenschutzgesetz berufen können. Es können aber datenschutzrechtliche (Schutz-) Ansprüche aus allgemeinem grundrechtsgeschützten Persönlichkeitsrecht bestehen, so dass die den Datenschutzgesetzen zugrunde liegenden Abwägungsgrundsätze einem allgemeinen Grundrechtsschutz zugrunde gelegt werden; weiter kann das Datenschutzgesetz Anwendung finden, wenn der Informationsgehalt eines Datums über eine juristische Person auf eine natürliche Person "durchschlägt", etwa wenn von der juristischen Person auf einzelne natürliche Personen hinter dieser juristischen Person gefolgert werden kann.

Im Transparenzgesetz gibt es keine Legaldefinition zu personenbezogenen Daten, wie es im Datenschutzgesetz zu finden ist. Insofern bleibt unklar, ob auch Daten juristischer Personen bei Auslegung des Transparenzgesetzes nicht ohnehin unter personenbezogene Daten fallen. Im Übrigen können Informationen zu Spenden und Zuwendungen juristischer Personen unter das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dieser Unternehmen fallen. In diesem Fall besteht gem. § 7 HmbTG eine Ausnahme von der Informationspflicht.

Entscheidend bleibt für uns letztlich die -schriftliche- ausdrückliche Ablehnung einer Nennung, die wir respektieren.

Gemäß § 14 Abs. 1 HmbTG kann der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit angerufen werden, wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihrem Anspruch auf Information nicht hinlänglich nachgekommen wurde, Ihr Informationersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass Sie von einer auskunftspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten haben.

Kontaktinformationen erhalten Sie im untenstehenden Link, die Emailadresse lautet mailbox@datenschutz.hamburg.de.

<https://www.datenschutz-hamburg.de/wir-ueber-uns-kontakt/wie-erreichen-sie-uns.html>

Freundliche Grüße

Alexandra Abeling

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Arne Semsrott [mailto:a.semsrott.k9u9zkc3ws@fragdenstaat.de]

Gesendet: Donnerstag, 12. März 2015 18:16

An: Abeling, Alexandra

Betreff: AW: WG: Ihre Anfrage nach dem Transparenzgesetz [#8598]

Sehr geehrte Frau Abeling,

vielen Dank für Ihre Antwort.

Die Sponsoring-Übersicht auf hamburg.de ist mir bekannt. In den Listen sind viele der Namen der Sponsoren jedoch nicht genannt.

Ich gehe davon aus, dass für die Publikation der Namen der Sponsoren nach dem Transparenzgesetz keine Einwilligung der Sponsoren nötig ist und möchte Sie daher bitten, mir auch die jeweiligen Namen der Sponsoren zuzusenden, sofern es sich bei ihnen um juristische Personen handelt.

Mit Dank und freundlichen Grüßen
Arne Semsrott

Anfragen: 8598

Antwort an: a.semsrott.k9u9zkc3ws@fragdenstaat.de

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

UHH Verwaltung, Abteilung 4 -SK-
Mittelweg 177, Raum N4011, 20148 Hamburg

Universität Hamburg

Abt. 4

SK

Mittelweg 177
20148 Hamburg

20.01.2015

Lz SK



Abteilung Forschung- und Wissenschafts-förderung

Leiterin des Referates Stiftungen und Körperschaftsvermögen

Universität Hamburg
Mittelweg 177, Raum N4013

20148 Hamburg

Tel. +49 (0)40 - 42838 -4479

Fax +49 (0)40 - 42838 -4040

@verw.uni-hamburg.de

www.uni-hamburg.de

Der Veröffentlichung meiner Daten, bezüglich der von mir geleisteten Spende am
über € im Open Data Portal

stimme ich zu

stimme ich nicht zu

Unterschrift Spender/in: _____

Ort, Datum: _____

Spender:

Betreff: Ein Fax ist eingetroffen von '+49 40 35922 224'.
Von: Rightfax-Reply--Postfach
An: Gemeinsame Annahmestelle AG St Georg
CC:
BCC:
Gesendet: 02.07.2018 17:32:54
Wichtigkeit: Normal
Anlagen: 0029A0FC.PDF (1 MB)

Ein Fax ist eingetroffen von '+49 40 35922 224'.

Account: 427983193

02.07.2018 17:07:12 Transmission Record
Empfangen von Gegenstelle: +49 40 35922 224
Zugestellt an Benutzer 'HH83193', Durchwahl 83193
Ergebnis: (0/352;4/105) Empfangsfehler (Phase B)
Seitenzahl (von-bis): 1 - 66
Sendedauer: 25:01 , Kanal 25

Kategorien: